

Der Aufarbeitungsprozess mit den Richtern

Die Verantwortung der Richter für das Unrecht

Als Hans Latza am 7. Mai 1945 von der deutschen Kapitulation erfuhr, nahm er Kontakt zu seinen norwegischen Verwandten auf, um seine schwangere norwegische Frau und ihre Kinder in Sicherheit zu bringen. Er brachte sie im Haus seines Schwiegervaters, einem hochrangigen Beamten der Ordnungspolizei, in Oslo im Slemdalsveien unter. Er selbst verließ die Wohnung in der Madserud allé 5 am Morgen des folgenden Tages und fuhr zum deutschen Polizeilager in Ullevål. Dort erhielt er Bescheid, dass veranlasst worden war, dass er und seine Kollegen von den deutschen Streitkräften betreut werden sollten. Sie gingen in das Uniformlager der Luftwaffe und wurden mit Uniformen ausgestattet, bevor sie zur Flakstellung nahe Holtet auf Ekeberg fuhren, wo sie falsche Papiere erhielten. Danach hielt er sich unter anderem in Rygge, Våler und Elverum auf, bevor er am 31. Juli von alliierten Soldaten verhaftet wurde.⁵⁸⁸

Die Richter am SS- und Polizeigericht Nord waren nicht die einzigen, die versuchten, nach dem Zusammenbruch des NS-Staates zu entkommen. Im April 1945 verließen die Richter das Reichskriegsgericht Berlin, um sich in Sicherheit nach Süddeutschland zu bringen. Sieben der führenden Richter verbrachten anderthalb Jahre in französischer Gefangenschaft in Erwartung eines Verfahrens gegen sie. Die Anklage wurde jedoch nie erhoben, obwohl alle nach der Rechtsauffassung, die das amerikanische Militärtribunal 1947 festlegte, Kriegsverbrechen begangen hatten.⁵⁸⁹ Nach Ansicht der amerikanischen Richter verstieß die Teilnahme am Nacht- und Nebel-Programm, bei dem Personen aus den besetzten Ländern in aller Heimlichkeit nach Deutschland gebracht wurden, um entweder zum Tode verurteilt zu werden oder um bei «Nacht und Nebel» in den Konzentrationslagern zu verschwinden, eindeutig gegen das Kriegsrecht. Der Einzige von allen beteiligten Richtern und Staatsanwälten, der bestraft wurde, war der Oberstaatsanwalt des Volksgerichtshofs in Berlin, Ernst Lautz.⁵⁹⁰

588 Siehe PWIS-rapport Det (N) / 14. Preliminary Report on the interrogation of SS Pol. Richter Latza, Hans, Akershus 2. August 1945.

589 Siehe Haase 1993, S. 19–20.

590 Siehe Graver 2015, S. 127–129.

Die Kollegen am deutschen Reichsgericht hatten nicht so viel Glück. Das Reichsgericht hatte seinen Sitz in Leipzig. Dort befanden sich auch die Richter als die sowjetischen Truppen die Stadt einnahmen. Sie wurden inhaftiert und 30 von ihnen kamen im KZ Buchenwald bei Weimar um. Nur vier kamen von dort lebend zurück.⁵⁹¹

Es ist höchst ungewöhnlich, dass sich Richter für ihre Beteiligung an Ungerechtigkeit und Unterdrückung verantworten müssen. In den meisten Fällen werden Richter dafür nicht angeklagt. Wenn sie angeklagt werden, erhalten sie normalerweise einen Freispruch. Weder in Belgien, Dänemark noch in den Niederlanden wurden Richter nach der Befreiung vor Gericht gebracht, weil sie von grundlegenden rechtstaatlichen Prinzipien abgewichen waren, um Forderungen der deutschen Besatzer entgegenzukommen, selbst wenn sie für ihre Tätigkeit außerhalb des Richteramtes verurteilt wurden.⁵⁹² In Norwegen verlief es anders mit den norwegischen Richtern, die es akzeptiert hatten, Richter für die Führung der Nasjonal Samling zu sein. Sie wurden wie andere wegen Landesverrats verurteilt, aber viele von ihnen wurden auch für ihre Tätigkeit als Richter verurteilt. Vier der deutschen Richter an Standgerichten wurden angeklagt. Nur einer von ihnen wurde verurteilt.

Allgemein zum Aufarbeitungsprozess

Die Rechtsgrundlage und die Vermengung von Legislative, Exekutive und Judikative

Im Lichte des Umfangs der Aufarbeitung nach der deutschen Besetzung Norwegens ist auffallend, wie wenig dies zum Gegenstand der Forschung wurde.⁵⁹³ Insgesamt wurden rund 46.000 Menschen zu Strafen verurteilt, darunter 18.000 Freiheitsstrafen. Es wurden 45 Todesurteile verhängt, 30

⁵⁹¹ Siehe Schorn 1959, S. 140.

⁵⁹² Siehe Graver 2015, S. 135–137.

⁵⁹³ Die einzige umfassende juristische Bearbeitung ist die Darstellung von Andenæs im Buch *Det vanskelige oppgjøret* (*Die schwierige Aufarbeitung*), welches zum ersten Mal 1979 veröffentlicht wurde. Eine kritische Analyse des Aufarbeitungsprozesses aus der Perspektive der der Angeklagten, findet sich bei Albert Wiesner (Wiesner 1985). Aber in der juristischen Literatur ist Andenæs eine einsame Schwalbe. Auch aus historischer Sicht findet sich nicht viel Forschung zum Aufarbeitungsprozess. Die umfassendsten sind dabei die Studien im Rahmen des Projektes «Å overkomme fortiden» (*Die Vergangenheit überwinden*) zu Beginn

gegen Norweger und 15 gegen deutsche Kriegsverbrecher.⁵⁹⁴ Von diesen wurden 25 beziehungsweise 12 vollstreckt.⁵⁹⁵ Neunzig Prozent der Mitglieder der Nasjonal Samling erhielten eine Strafe oder eine Entscheidung mittels Verzichts auf die Anklageerhebung in ihrem Verfahren. Die Parteiminister wurden entweder erschossen oder zu 15-20 Jahren Gefängnis verurteilt. Vertrauensmänner der Partei erhielten im Schnitt drei Jahre und sechs Monate Haft, während gewöhnliche Mitglieder ohne Vertrauensamt zu Beginn drei bis sechs Monate erhielten und von 1946 an mit Geldbußen davonkamen.⁵⁹⁶ Darüber hinaus kam es zu zehn Jahren Entzug von bürgerlichen Rechten.

Der Aufarbeitungsprozess basierte im Wesentlichen auf zwei Paragrafen des Strafgesetzes: §§ 86 und 98. § 86 richtete sich gegen denjenigen, der rechtswidrig eine Waffe gegen Norwegen trug oder dem Feind mit Rat und Tat Beistand leistete. § 98 richtete sich gegen den, der bewirkt oder mitwirkt, dass die Verfassung mit unrechtmäßigen Mitteln geändert wird. Die Strafe für einen Verstoß gegen § 86 war die Haftform der sog. Hefte oder Gefängnis von mindestens drei Jahren bis hin zu lebenslänglich, während § 98 eine Haft von mindestens fünf Jahren vorsah.⁵⁹⁷ Nach § 94 konnte derjenige, der sich mit einer anderen Personen oder mit mehreren mit dem Ziel zusammenschloss, ein Verbrechen zu begehen, unter anderem gegen § 86, mit der 'hefte' oder Gefängnis bis zu 10 Jahren bestraft werden. Hier gab es somit keine Mindeststrafe.

Per provisorischer Verordnung, die von der London-Regierung am 3.10.1941 verabschiedet wurde, wurde die Möglichkeit gegeben, die Todesstrafe wegen Verletzung der Bestimmungen der Kapitel 8 und 9 des Strafgesetzbuches zu verhängen, die die §§ 86 und 98 umfassten. Die Möglichkeit die Todesstrafe zu verhängen, wurde am 22.1.1942 dahingehend erweitert, dass nun auch Verbrechen gegen die Sittlichkeit, die persönliche Freiheit und gegen Leben, Leib und Gesundheit erfasst waren. Diese Ver-

der 2000er Jahre, siehe zum Beispiel Dahl und Sørensen (red.) 2004. In 2018 ist die Studie von Baard Herman Borge und Lars-Erik Vaale, *Grunnlovens største prove, Rettsoppgjøret etter 1945*, erschienen.

Siehe Larsen 1998, S. 270.

594 Siehe Nøkleby 2004, S. 166–184 für eine vollständige Uebersicht über die Verfahren gegen deutsche Kriegsverbrecher.

595 Andenæs 1979, S. 180 und 225.

596 Siehe Dahl und Sørensen 2004, S. 104.

597 Die "Hefte" war eine weniger strenge Form des Freiheitsentzuges und war zwischen der strengeren Zuchthausstrafe und der milderen Gefängnisstrafe angesiedelt.

ordnung stellte auch die Mitgliedschaft in der Nasjonal Samling unter Strafe und ermöglichte es, Geldbußen und den Verlust des allgemeinen Vertrauens als Strafe zu verhängen. Diese zwei Verordnungen wurden von der Verordnung über den Landesverrat (Landssvikanordning) vom 15. Dezember 1944 abgelöst. Letztere bildete die Hauptgrundlage für die Gerichte bis zur Verabschiedung des Landesverratsgesetz (Landssviklov) im Jahre 1947.

Die zentrale gesetzliche Grundlage für die Aufarbeitung waren somit die von der Regierung in London erlassenen Verordnungen. Hintergrund für den Erlass der Verordnungen war teilweise der Zweifel, der erhoben werden konnte bei der Frage, ob die Mitgliedschaft in einer rechtmäßigen Partei als Beistand für den Feind nach § 86 des Strafgesetzes angesehen werden konnte, und ob die Zusammenarbeit mit den Deutschen nach der Kapitulation der norwegischen Kräfte von dieser Bestimmung erfasst war. Man wünschte sich «deutlichere, konkretere Strafen, die im Kampf gegen die Quislingene helfen können».⁵⁹⁸

Eine wichtige Frage im Aufarbeitungsprozess war, ob die Verordnungen über eine ausreichende verfassungsrechtliche Grundlage im Grunnlov verfügten und damit die Erfordernisse nach einer Rechtsgrundlage in § 96 des Grunnlov erfüllten.

Die Anordnungsbefugnis und das Verhältnis zu § 96 des Grunnlov

Der zentrale Ausdruck des Legalitätsprinzips findet sich in § 96 des Grunnlov. Dieser legt fest, dass niemand ohne Urteil bestraft oder ohne Gesetz verurteilt werden darf. Die Bestimmungen waren von entscheidender Relevanz in der Frage, ob die von der London-Regierung erlassenen Anordnungen die Erfordernisse eines «Gesetzes» erfüllten sowie hinsichtlich der Frage, ob die Mitgliedschaft in der Nasjonal Samling bereits nach dem geltendem Strafrecht als strafbar betrachtet werden konnte. Das Verbot rückwirkender Gesetze in § 97 des Grunnlov war Gegenstand der Diskussion, als es um die Frage der Strafverschärfung hinsichtlich früher begangener Handlungen ging. Die Frage der Anwendung rückwirkender Gesetze war pikanter als beispielsweise in Dänemark, wo das Rückwirkungsverbot nicht verfassungsrechtlich verankert war.

Die §§ 96 und 97 sind zentrale Rechtssicherheitsgarantien, die besonders wichtig sind, wenn es um die Verhängung von Strafe geht. Das Gesetzlich-

598 Siehe Ot.prp. nr. 92 1945–46, S. 73.

keitsprinzip sowie das Rückwirkungsverbot gehören zu den Bestimmungen, von denen nach den heute geltenden internationalen Menschenrechtskonventionen keine Ausnahme zulässig ist, auch nicht während eines Krieges oder eines anderen Notzustandes, der das Leben einer Nation bedroht. Artikel 15 Nr. 2 der EMRK sieht vor: «Aufgrund des Absatzes 1 darf von Artikel 2 nur bei Todesfällen infolge rechtmäßiger Kriegshandlungen und von Artikel 3, Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 7 in keinem Fall abgewichen werden.». Artikel 7 Nr. 1 bestimmt: «1. Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Es darf auch keine schwerere als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe verhängt werden.».

Das Verhältnis zu §§ 96 und 97 des Grunnlov wurde von der Führung der Hjemmefront in Verbindung mit der Ausarbeitung einer provisorischen Verordnung über Strafen und andere Rechtsmittel gegen Mitglieder der Nasjonal Samling analysiert. Diese Analyse nahm Ragnar Knophs Theorie über rechtliche Standards als Ausgangspunkt. Die Hjemmefront machte geltend, dass § 97 traditionell auf dem Gebiet des Strafrechts strenger ausgelegt wurde, argumentierte jedoch dafür, dass es kaum «haltbar (war) § 97 in zwei Rechtssätze unterschiedlicher Natur aufzuspalten, in einigen Bereichen einen elastischen rechtlichen Standard und in anderen eine strikte absolute Rechtsregel. (...) Es wäre gegen die Aufgabe des Paragraphen, die Gerechtigkeit zu fördern, wenn man unter den außergewöhnlichen Umständen wie den vorliegenden, diesen ebenso streng und formalistisch anwenden würde, wie in Zeiten des Friedens und der ruhigen Entwicklung». Die Bestimmung sollte kein Hindernis sein, «unterschiedliche Strafnormen umfangreicher als unter Vorkriegsbedingungen (auszulegen), wenn dies erforderlich ist, um offensichtliche Verbrechen zu fassen».⁵⁹⁹ Wie etwas im juristischen Sinne ein «offensichtliches Verbrechen» sein konnte, wenn es nach seiner allgemeinen Auslegung nicht unter eine strafrechtliche Sanktion fiel, thematisierte die Untersuchung nicht weiter. Die Analyse verwies auf den Bedarf einer flexibleren Annäherung und darauf, die Gesetzgebungsbefugnis der London-Regierung anzuerkennen, ging jedoch in geringerem Maße auf eine nähere Konkretisierung oder Begründung dafür ein.

Das Høyesterett schloss sich nicht der Lehre an, dass § 97 des Grunnlov auf dem Gebiet des Strafrechts als bloßer Standard anzusehen sei oder dass strengere Strafen für bereits begangene Handlungen eingeführt werden

599 Siehe Ot.prp. nr. 92 1945–46, S. 80 und 81.

konnten, ohne dass dies ein Verstoß gegen § 97 darstellte. Im Gegensatz zu der später oft angeführten Argumentation, baute der Aufarbeitungsprozess nicht auf formell rückwirkende Gesetze oder Verordnungen auf.⁶⁰⁰

Auf der anderen Seite gelangte das Høyesterett zu der Schlussfolgerung, dass die §§ 96 und 97 des Grunnlov durch die provisorischen Verordnungen der London-Regierung erfüllt waren. Dies konnte das Høyesterett machen, indem es in der Praxis darauf baute, dass die Bestimmung keine Schranke dafür darstellte «unterschiedliche Strafrechtsnormen umfassender als unter Vorkriegsverhältnissen» auszulegen. Die besonderen Umstände des Krieges und der Besatzung konnten mit anderen Worten eine weniger strikte Praxis des Legalitätsprinzips rechtfertigen. Das strafrechtliche Legalitätsprinzip wurde damit relativ.

Die zentrale Frage war indessen jedoch die nach der Rechtsgrundlage. Was die Strafverschärfung und den Gebrauch einer besonderen Verfahrensordnung für die Behandlung der Landesverratsverfahren betraf, konnte kein Erfolg erzielt werden ohne eine Auslegung der Gesetzgebung, die vor der Besatzungszeit galt. Hier bedurfte es einer Anerkennung der Gesetzgebungsbefugnis der London-Regierung. Das Høyesterett nahm in seiner Entscheidung zur Zusammensetzung des Gerichts gemäß der provisorischen Verordnung vom 26. Januar 1945 – die vorübergehenden Ausnahmen vom Gesetz über Altersgrenzen für Beamte betreffend – zu der konstitutionellen Befugnis des Königs, in der Besatzungszeit Bestimmungen gesetzmäßigen Inhalts zu erlassen, Stellung. Die Entscheidung ist wiedergegeben und zitiert in der Entscheidung Rt. 1945 S. 13. Der Erstvotierende war Richter Schjelderup.

Richter Schjelderup fand die Frage «wenig zweifelhaft». Selbst wenn die Verordnungen, die die London-Regierung erließ, «in großem Maße außerhalb des Rahmens des § 17 des Grunnlov (lagen)», schaffte «selbige Situati-

600 In der rechtlichen Würdigung der Aufarbeitung war man allgemein der Meinung, dass dies nicht für die Anwendung der Todesstrafe auf deutsche Kriegsverbrecher gilt, die wegen wiederholter Körperverletzung im Zusammenhang mit Folter verurteilt wurden. Dieser Zugang, die Todesstrafe zu verhängen wurde mit der Verordnung vom 4. Mai 1945 im norwegischen Recht verankert, also lange nachdem die Handlungen begangen worden waren. Die Kritik, die Andenæs und Castberg 1945 gegen die Anwendung der Verordnung in den Kriegsverbrecherverfahren als Verstoß gegen § 97 des Grunnlov richteten, siehe Andenæs 1979, S. 211–212, blieb in der Folgezeit als die Auslegung dessen bestehen was das Høyesterett im Klinge-Fall vornahm, Rt. 1946 S. 198 sowie in späteren Verfahren. Wie ich jedoch in Graver 2013, S. 275–294 aufgezeigt habe, ist dies nicht die naheliegendste Art die Rechtsprechung des Høyesterett zu lesen.

on im Jahre 1940 (...) die zwingende Notwendigkeit für außerordentliche konstitutionelle Befugnisse». Das Høyesterett schlussfolgerte:

Der König hatte vom 9. April 1940 an die Gelegenheit, die durch den Krieg und die Kriegsverhältnisse bedingten Maßnahmen zu ergreifen, um die Freiheit und Unabhängigkeit des Landes zu schützen und sonst in jeder Hinsicht die norwegischen Interessen zu schützen und wahrzunehmen, einschließlich der Vorbereitung der Aufarbeitung, die nach Beendigung des Krieges kommen müsse. Während seiner Arbeit musste der König die Möglichkeit haben, die Maßnahmen zu ergreifen, die er nach bestem Wissen für notwendig oder angemessen erachtete – basierend auf den Umständen, die zu diesem Anlass vorlagen oder die erwartet wurden oder eintreten könnten. Näher darauf einzugehen, wie weit die gesetzgebende Kraft des Königs in den Kriegsjahren reicht, erachte ich bei diesem Anlass als nicht notwendig.

Das Høyesterett überprüfte hier nicht näher, warum es in einer Notsituation begründet war den Aufarbeitungsprozess vorzubereiten. Die Notwendigkeit einzelner Elemente dessen, was beschlossen worden war, wurde ebenfalls nicht gesondert überprüft. In einer Übergangsphase war es wahrscheinlich notwendig, das Høyesterett mit den alten Richtern zu besetzen, mit einer Amtszeit über die reguläre Pensionsgrenze hinaus, um überhaupt einen funktionsfähigen Obersten Gerichtshof zu haben. Das Erfordernis der Proportionalität muss daher bezüglich dieser Maßnahme als erfüllt angesehen werden.

Bereits wenige Tage nach der Entscheidung über die Zusammensetzung des Gerichts hatte das Høyesterett die Möglichkeit, die rechtlichen Grundlagen für die Aufarbeitung weiter zu untersuchen. Nun betraf es die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Todesstrafe und für die Bestrafung einer gewöhnlichen Mitgliedschaft in der Nasjonal Samling, siehe Rt. 1945 S. 13. Hier wurde auch zur Rechtmäßigkeit des besonderen Gerichtsverfahrens für Verfahren des Landesverrats Stellung bezogen, die in der Verordnung zum Landesverrat (Landssvikanordning) festgelegt war. Der Fall betraf einen 21 Jahre alten Mann, der am 6. Dezember 1940 der Nasjonal Samling beigetreten war, bei Hirden und in der norwegischen Legion (Den norske legion) an der Ostfront teilgenommen hatte. Seine Teilnahme an der norwegischen Legion war ein offensichtlicher Verstoß gegen § 86 des Strafgesetzbuches. Er wurde jedoch auch für seine Mitgliedschaft in der Nasjonal Samling und bei Hirden verurteilt.

In diesem Verfahren, welches im Plenum behandelt wurde, verwies der Erstvotierende Richter Næss auf die zwei Tage zuvor ergangene Entschei-

derung zur Zusammensetzung des Gerichts. Insbesondere hinsichtlich der Verordnung zum Gerichtsverfahren bei Landesverrat verwies er auf die Entscheidung des Lagmannsrett. Darin hieß es, dass es von einem Ermessen abhängig sein müsse «wie weit der König in jedem einzelnen Fall gehen könnte und sollte» sowie dass es «sich als notwendig darstellen musste, fertige vereinfachte Regeln des Gerichtsverfahrens zu haben, so dass der umfassende Aufarbeitungsprozess unmittelbar nach der Befreiung eingeleitet und so bald wie möglich beendet werden konnte». Eine selbstständige Analyse oder Begründung für den Bedarf an Verfahrensregeln wurde somit von den Gerichten nicht erbracht.⁶⁰¹

Gleiches gilt für die Frage der Einführung der Todesstrafe. Hier begnügte sich Richter Næss auf Folgendes hinzuweisen: «zu dem, was ich zuvor über die Anordnungsbefugnis des Königs im Allgemeinen erwähnt habe. Ich kann nicht erkennen, dass die Grenzen für diese Befugnis mit der Verordnung vom 3. Oktober 1941 überschritten sind». Auch hier nimmt der Erstvotierende somit keine selbstständige Prüfung vor.

Über diese Bewertungen bestand im Høyesterett Einigkeit. Was jedoch die Todesstrafe anbelangte, so fügte Richter Fougner hinzu: «Und die Verordnungen gehen hiermit sicher nicht über das hinaus, was dem allgemeinen Rechtsgefühl in unserem Land entspricht. Dies finde ich in entscheidender Weise durch die Haltung bestätigt, die das Storting gerade gegenüber den Bestimmungen zur Todesstrafe in der Verordnung eingenommen hat, vgl. Gesetz vom 6. Juli desselben Jahres. Unter diesen Umständen sehe ich es als gegeben an, dass die Bestimmungen rechtsgültig sind.»

Über die Anordnungsbefugnis des Königs angesichts der besonderen Situation herrschte somit Einigkeit im Høyesterett. Es gab auch keine Richter, die es für notwendig hielten, eine Überprüfung einzuleiten, ob die in den vorläufigen Anordnungen getroffenen Einzelmaßnahmen erforderlich und verhältnismäßig waren, selbst bei einem so schwerwiegenden Eingriff wie der Todesstrafe nicht.⁶⁰² Die Kommentare, die Richter Fougner an den Gebrauch der Todesstrafe knüpfte, betrafen das Verhältnis zur allgemeinen Rechtsauffassung. Dies ist jedoch etwas anderes als die Frage, ob die Maß-

601 Heide 1998 ist der Ansicht, dass «die Urteile des Aufarbeitungsprozesses (...) den Eindruck eines sehr großen Ermessensspielraums im norwegischen Recht» hinterlassen, siehe S. 71.

602 Heide 1998 verweist darauf, dass die Mindermeinung 1946 (s. 198, Klinge-Fall) die Notwendigkeit analysiert, einen außergewöhnlichen Ansatz bei der Frage nach der Grundlage für eine Todesstrafe anzuwenden, da die Londoner Regierung diese Grundlage früher hätte einräumen können, als sie es letztlich tat, siehe S. 125.

nahme auch einen Eingriff darstellt, der als notwendig gerechtfertigt werden kann. Man kann ganz im Gegenteil anführen, dass gerade dann, wenn das «allgemeine Rechtsgefühl» für eingreifende Maßnahmen offen ist, eine nüchterne Prüfung der Verhältnismäßigkeit angebracht ist. Das Rechtsgefühl ist ein fragwürdiger Ratgeber, wenn sich eine Minderheit für Vieles zu verantworten hat.

Die Strafbarkeit der Mitgliedschaft in der Nasjonal Samling

Was die Frage betraf, inwiefern die Mitgliedschaft in der Nasjonal Samling von § 86 des Strafgesetzbuches erfasst war, herrschte Dissens. Der Erstvotierende verwies diesbezüglich auf die Begründung des Lagmannsretts, die wie folgt lautete:

Das Gericht ist der Meinung, dass der Beitritt und die Mitgliedschaft in der N. S. nach dem 8. April 1940 als Beistand für den Feind mit Rat und Tat charakterisiert werden muss. In diesem Zusammenhang genügt es, die folgenden notorischen Tatsachen zu erwähnen: In seiner Rede im Radio am 9. April 1940 erklärte Quisling sich zum Premierminister, ungeachtet der Tatsache, dass der König, die Regierung und das Storting auf Elverum versammelt waren. Quisling widerrief auch im Radio den Mobilisierungsbefehl, den die Regierung erlassen hatte, um die Streitkräfte des Landes gegen den Feind zu sammeln. Quisling fungierte als Führer der N. S., die, wie er sagte, die einzige Partei war, die zur Machtübernahme berechtigt war. Er trat als Führer der N. S. auf und legte den rechtmäßigen Behörden in ihrem Kampf gegen den Feind Steine in den Weg. Terbovens Rede vom 25. September 1940, als er die kommissarischen Minister einsetzte, bekundet, dass er alle anderen politischen Parteien aufgelöst hatte, und dass die N. S. die einzige politische Partei sei, mit der der Feind zusammenarbeiten könne. Nach Ansicht des Gerichts zeigt dies eindeutig, dass die N. S. dazu überging von einer politischen Partei zu einer Organisation zu werden, die den Feind unterstützte und mit ihm zusammenarbeitete, um den Krieg zu gewinnen. Dies musste allen klar sein. Jeder, der der N. S. beitrug, musste verstehen, dass die N. S. für die deutsche Kriegsführung hilfreich war und dass die Mitgliedschaft jedes Einzelnen hier von Bedeutung war.

Der Zweitvotierende Richter Alten war hinsichtlich des Beitritts oder des Verbleibs in der Nasjonal Samling folgender Ansicht:

kann nicht eine Mitwirkung an den Verbrechen des Verrats, die bereits ausgeübt worden waren, beinhalten und sie haben einen so fern- und indirekten Zusammenhang zu der fortgesetzten verbrecherischen Tätigkeit der Führer, dass es meiner Ansicht nach nicht angemessen wäre dies als Mitwirkung zu bezeichnen. Noch weniger kann ich es als richtig erachten, die Handlungen als selbstständige Verstöße gegen § 86 zu betrachten, selbst wenn § 58 des Strafgesetzes und die spätere Landssvikanordnung in diesem Fall den Zugang eröffnen würde, die Strafe zu senken, da diese von zu geringer Bedeutung waren.

Die Tatsache, dass man «dem Feind mit Rat und Tat Beistand leistet» hat eine objektive und eine subjektive Seite. Was die objektive Seite betrifft, besteht in jedem Fall ein eher indirekter Zusammenhang zwischen der Mitgliedschaft in der Nasjonal Samling und der Unterstützung der deutschen Besatzer. Was die subjektive Seite anbelangt, so ist das Vorliegen eines Vorsatzes, was auch das Leisten von Beistand für den Feind umfassen kann oder das Vorliegen von Fahrlässigkeit erforderlich macht. Man kommt jedoch nicht um eine Einschätzung der subjektiven Wahrnehmung des Täters herum. Genau das lässt das Lagmannsrett mit seiner Äußerung darüber, was der Einzelne verstehen musste und woran sich auch die Mehrheit des Høyesteretts anschloss, unberücksichtigt.

Die Einschätzung der Mehrheit war für die Beurteilung der Kriminalisierung der Mitgliedschaft in der Nasjonal Samling durch die Landssvikanordnung von Bedeutung. Selbst wenn der Verordnung rückwirkende Kraft verliehen wurde, verstieß dies nicht gegen § 97 des Grunnlov, da solch eine Mitgliedschaft bereits nach § 86 des Strafgesetzbuches als verboten angesehen wurde, siehe Rt. 1945 S. 26. Die Verordnung war nicht damit begründet, dass gewöhnliche Mitglieder der Nasjonal Samling eine mildere Behandlung erfahren sollten, als «eigentliche» Landesverräter. Grund dafür war, dass es praktisch nicht möglich war, eine Haftstrafe von mindestens drei Jahren gegen alle Mitglieder der Nasjonal Samling zu verhängen. Das Justizministerium ging davon aus, dass die neue Strafe des Verlustes des allgemeinen Vertrauens «vielleicht ebenso hart wie 3 Jahre Haft» treffen würde, gleichzeitig sparte es dem Staat Ausgaben für einen Gefängnisauferhalt.⁶⁰³

Nach der Rechtspraxis war es in subjektiver Hinsicht für eine Verurteilung wegen Verstoßes gegen die Landssvikanordnung ausreichend, dass der

603 Ot.prp. nr. 92 1945–46, S. 67.

Vorsatz die Mitgliedschaft selbst umfasste.⁶⁰⁴ Es war daher nicht notwendig, dass beim Täter ein Bewusstsein hinsichtlich seines Beistandes für den Feind vorlag. Nach der Landssvikanordnung wurde die rein passive Mitgliedschaft zunächst mit Geldstrafen und dem Verlust staatsbürgerlicher Rechte für 10 Jahre bestraft, siehe Rt. 1946 S. 43. Viele erhielten somit den Stempel des Gerichts und eine Einschränkung ihrer Rechte ohne, dass es dafür eine Rechtsgrundlage gab. Nach späteren Schätzungen der Historiker wurden 90 Prozent der Mitglieder der Nasjonal Samling strafrechtlich verfolgt, nur 10 Prozent der Fälle wurden beigelegt.⁶⁰⁵

Befand sich Norwegen im Krieg?

Ein anderer Einwand als die Auslegung des Begriffes «Beistand» war, dass Norwegen nach der Kapitulation am 10. Juni nicht kriegsführend war und dass damit § 86 nicht zur Anwendung gelangen konnte, jedenfalls nicht für die ganze Zeit der Besatzung. Dahl und Sørensen bezeichnen die Frage zur 10. Juni-Kapitulation als «die große ungeklärte Streitfrage in der Geschichte der norwegischen Besatzung» und verweisen darauf, dass die Ansicht eines Großteils der Verurteilten darauf hinauslief, eben zurückzuweisen, dass sich Norwegen im Krieg befand.⁶⁰⁶ Inwiefern man die besonderen Kriegsbestimmungen im Aufarbeitungsprozess anwenden konnte, ist daher eine der wenigen Fragen, die als «ungeklärt» charakterisiert wurden.

Nach § 86 des Strafgesetzes war erforderlich, dass der Angeklagte Beistand für den Feind «während eines Krieges, an dem Norwegen teilnimmt, oder mit einem solchen in Sichtweite» geleistet hatte. Der Einwand stützt sich auf die Tatsache, dass die Bestimmung verlangt, dass Norwegen als Kombattant am Krieg teilnimmt, und dass Norwegen dies nach der Kapitulation weder aus rechtlicher noch aus faktischer Sicht getan hat.⁶⁰⁷ Faktisch gesehen hatte die Regierung den Kampf aufgegeben, als sie nach London reiste. Rechtlich gesehen hatte sich Norwegen gegenüber Deutschland verpflichtet den Streit mit Deutschland nicht aufzunehmen, so lange der Krieg andauerte. Diese Einwände wurden während des Aufarbeitungsprozesses und auch danach abgewiesen.⁶⁰⁸

604 Siehe Andenæs 1979, S 162.

605 Siehe Dahl und Sørensen 2004, S. 98.

606 Siehe Dahl und Sørensen 2004, S. 113–114.

607 Siehe Wiesener 1985, S. 85–112.

608 Siehe Andenæs 1979, S. 97–105.

Meines Erachtens muss die Diskussion darüber, ob Norwegen noch im Sinne des Völkerrechts kriegsführend war, in der Diskussion um § 86 als unwesentlich erschienen sein. Dass in Europa weiterhin Krieg herrschte, ist unumstritten. Damit der Anwendungsbereich der Bestimmung eröffnet ist, ist der Bestimmung nach ja nicht unmittelbar erforderlich, dass Norwegen kriegsführend ist. Es ist ausreichend, dass Norwegen «teilnimmt». Es bestand ferner kein Zweifel darüber, dass Deutschland in diesem Krieg Norwegens Feind war, es hatte ja Norwegen angegriffen. Deutschlands Status als Feind hörte nicht mit der Besetzung auf. Es handelte sich um eine feindliche Besetzung. Selbst wenn ein besetztes Land besiegt ist und damit keinen Zugang hat, am Krieg mit Streitkräften teilzunehmen, kann festgestellt werden, dass die Behörden des Landes und die Bevölkerung weiterhin am Krieg teilnehmen mit den Mitteln, die ihnen zur Verfügung stehen, um dem Besatzer Schwierigkeiten zu bereiten und um ein Ende der Besetzung zu erreichen.

Dazu kommt, dass die Deutung des § 86 eine Frage der Auslegung norwegischen nationalen Rechts ist, welches nicht von den Regeln des Völkerrechts über Krieg und Besetzung oder den Verpflichtungen, welches das Land gegenüber Deutschland nach der Kapitulationsvereinbarung eingegangen war, abhängig ist. Dies legte das Høyesterett auch im Verfahren gegen Quisling zu Grunde.⁶⁰⁹ Nach gewöhnlichem Sprachgebrauch ist es unnatürlich zu sagen, dass ein Land, welches von einer der kriegsführenden Parteien besetzt wurde, sich «außerhalb» des Krieges befindet. Damit ist es ganz natürlich vom «Teilnehmen» am Krieg zu sprechen, selbst wenn dies keine aktive Kriegsführung ist. Zwischen «Krieg» und «Kriegshandlungen» besteht ein Unterschied. Meines Erachtens ist dies daher ein Aspekt, bei dem die Auslegung einer juristischen Streitfrage, die sich im Rahmen der Aufarbeitung stellte, auch für eine spätere rechtliche Beurteilung von Relevanz ist.

Der Aufarbeitungsprozess als Ausnahmezustand

Der Aufarbeitungsprozess war stark davon geprägt, dass eine Gruppe als außerhalb der nationalen Gemeinschaft befindlich definiert wurde. Eine Situation, in der eine Gruppe außerhalb der Gemeinschaft gestellt wird, kann die Hemmungen der sonst normalen, moralisch wertenden Menschen schwächen. Insbesondere, wenn die Konstruktion der Gruppen an

609 Rt. 1945 S. 109 auf S. 112.

Berichte über Konflikt, Sieg und Niederlage geknüpft ist.⁶¹⁰ Nun führten die Gegensätze, die durch den Krieg geschaffen wurden, nicht zu einer Spirale der Gewalt, wie dies Europa später auf dem Balkan nach der Auflösung Jugoslawiens erlebte. Obwohl außergerichtliche Tötungen und Hinrichtungen in der Zeit nach der Befreiung in Frankreich, Italien und Griechenland diesem nahe kamen. Andere Faktoren waren stärker als die Trennung in «das Volk» und «die Verräter». Starke psychologische Mechanismen in Richtung Gruppendenken können die Akzeptanz dessen beeinflusst haben, was das einzelne Mitglied der Nasjonal Samling «verstanden haben musste», um in ausreichendem Maße das Vorsatzerfordernis des § 86 des Strafgesetzes zu erfüllen, siehe Rt. 1945 S. 13. Es ist üblich, dass Einwände, die einen Verstoß gegen die Verfassung geltend machen oder dass rückwirkende Gesetze angewendet wurden, in einem Aufarbeitungsprozess der gegen Verräter und Putschisten geführt wird, erhoben und dann abgelehnt werden.⁶¹¹ Wir sind mit anderen Worten mit einem ziemlich weit verbreiteten sozialen Phänomen konfrontiert.

Der Aufarbeitungsprozess kann unter dem Blickwinkel des Ausnahmezustandes betrachtet werden. Als er vorbereitet wurde, war das Land besetzt und die Regierung befand sich im Exil. Nach der Befreiung waren die rechtmäßigen Behörden wieder eingesetzt, dennoch ist festzustellen, dass der Ausnahmezustand andauerte bis man eine vertretbare Auseinandersetzung mit den Verhältnissen während der Besatzung realisiert hatte.

Die Einführung restriktiver Maßnahmen und die Begrenzung individueller Rechte während eines definierten Ausnahmezustandes musste nicht an sich den Rechtsstaat bedrohen. Ernst Fraenkel, der als erster eine Analyse des Dritten Reiches aus einer Perspektive des Rechtsstaates vornahm, verweist auf folgende Bedingungen, dafür, dass der Ausnahmezustand mit dem Rechtsstaat vereinbar ist: (1) dass die zivile Ordnung des Rechtsstaats bedroht ist, (2) dass der Ausnahmezustand mit den Ziel den Rechtsstaat zu schützen erklärt wird und (3) dass der Ausnahmezustand nur so lange andauert wie es braucht, um den Rechtsstaat wieder zu etablieren.⁶¹² Aus dieser Perspektive kann man kaum behaupten, dass der Aufarbeitungsprozess oder die Verabschiedung der Ermächtigungsgesetze den norwegischen Rechtsstaat bedrohten.

Auf der anderen Seite mangelte es, wie aufgezeigt, an einem Erfordernis der Verhältnismäßigkeit als rechtlich handhabbare Begrenzung der be-

610 Siehe Glover 2012, S. 146–148.

611 Siehe Kirchheimer 1961, S. 314.

612 Fraenkel 2010, S. 10.

hördlichen Maßnahmen, sowohl während des Prozesses der Auseinandersetzung als auch als Teil der Forderungen, die in Verbindung mit den Ermächtigungsgesetzen festgesetzt wurden. Ob die Verhältnismäßigkeit als Teil des «notrechtlichen Prinzips» betrachtet werden kann oder nicht, kann diskutiert werden. Gleichmaßen ist in der Nachkriegszeit die Auslegung des Notrechts als Grundlage des Ausnahmezustandes vom Erfordernis der Proportionalität durchdrungen. So schreibt Stubberud: «wo das Notrecht den Weg ebnet, folgt immer das Proportionalitätsprinzip».⁶¹³ So war es allerdings nicht im Norwegen der 1940er- und 1950er-Jahre, wenn auch die Forderung nach Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit in der *Theorie* zentrale Elemente des konstitutionellen Notrechtes darstellten.⁶¹⁴

Die Freiheit des Einzelnen muss immer gegen die Bedürfnisse der Gesellschaft abgewogen werden. Dies ist nicht einzig für Notsituationen und den Ausnahmezustand charakteristisch. Der Einsatz autoritärer Maßnahmen zur Niederschlagung von Angriffen auf den Rechtsstaat ist das klassische liberale Dilemma. Das Ergebnis einer solchen Analyse fällt selbstverständlich unterschiedlich aus, in Abhängigkeit davon, wie stark der Bedarf der Gesellschaft in der jeweiligen Situation ist. Da jedoch der Druck auf die individuelle Freiheit in Ausnahmesituationen stärker ist, kann argumentiert werden, dass die gerichtliche Kontrolle des Ermessens der Behörde intensiver sein sollte, als dies gewöhnlich der Fall ist und nicht weniger, wie in der norwegischen Theorie normalerweise behauptet wurde.⁶¹⁵ Im Lichte dessen ist die rechtliche Nachgiebigkeit während der Aufarbeitung und dem kalten Krieg bedenklich.

Die Beurteilung der Tätigkeit der norwegischen Richter als Landesverrat

Einleitung

In der Auseinandersetzung mit den Landesverrättern wurden Ausnahmen für die Richter gemacht. Eine Position als Richter am kommissarischen Høyesterett und am Volksgerichtshof zu bekleiden wurde ebenso als strafbar erachtet, wie einen Posten als kommissarischer Minister oder Riksd-

613 Siehe Stubberud 2013, S. 81 zum Begriff des Ausnahmezustands und das Zusammenfallen der norwegischen Doktrin des Verfassungsnotstandes und der internationalen Theorie zum Ausnahmezustand.

614 Siehe Heide 1998, S. 123–131.

615 Heide 1998, S. 71–72.

vokat innezuhaben sowie ein Amt als Vorstandsmitglied in liquidierten Hausgemeinschaften einzunehmen, nachdem Norweger inhaftiert, geflüchtet oder hingerichtet worden waren.⁶¹⁶ Die Tätigkeit als Richter in den Sondergerichten wurde indessen nicht als Landesverrat eingestuft, wenn das betreffende Gericht Fälle gewöhnlicher krimineller Art bearbeitete.⁶¹⁷

Während der Besatzung wurden 183 Personen in den Gerichtsdienst berufen.⁶¹⁸ Von diesen waren nicht alle in Richterpositionen berufen. Der Großteil war kein Mitglied in der Nasjonal Samling. In jedem Fall wurden über 50 Mitglieder der Nasjonal Samling zu Richtern oder Richterreferendaren ernannt. Ein Amt oder eine kommissarische Stelle an den ordentlichen Gerichten anzunehmen, wurde während des Aufarbeitungsprozesses nicht an sich als strafbare Unterstützung des Feindes angesehen. Selbst dann nicht, als die Hjemmefront die Parole ausgab, dass es nicht zulässig sei, sich auf öffentliche Stellen zu bewerben oder die Abordnung auf solch eine Stelle anzunehmen, siehe Rt. 1947 S. 15. Der in diesem Fall Angeklagte war kommissarisch als Amtsrichter am Amtsgericht in Hønefoss in der Zeit vom 1. Oktober 1942 – 30. Juni 1943 eingesetzt, in Halden vom 1. August 1943 – 15. Januar 1944 und in Moss vom 15. Januar 1944 – 8. Mai 1945. Dafür, sowie für seine Mitgliedschaft in der Nasjonal Samling und aufgrund einiger öffentlicher Zeitungsbeiträge, wurde er angeklagt. Er wurde angeklagt, nicht wegen der Art und Weise, in der er das Amt ausübte, sondern für die Annahme des kommissarischen Amtes. Ganz im Gegenteil äußerte das Amtsgericht (Herredsrett), seine «Führung des Amtes als Amtsrichter in Moss verdient Anerkennung». Als Nachlassverwalter hatte er unter anderem Erbschaftssummen vor der Konfiszierung durch die Deutschen bewahrt, die die allgemeine Auflage erteilt hatten, ihnen zu berichten, wenn eine Erbschaft an Personen gefallen war, die in Ländern lebten, mit denen sich Deutschland im Krieg befand. Er hatte auch die Freilassung von Personen erwirkt, die von den Deutschen inhaftiert worden waren, da sie illegaler Aktivitäten in der Milorg verdächtigt worden waren, indem er ihnen unrichtigerweise ein Attest ausstellte, dass sie ungefährlich seien.

Im Amtsgericht (Herredsrett) wurde er für die letzte kommissarische Ernennung verurteilt, da bevor er die Stelle annahm, die Parole von der Hjemmefront herausgegeben wurde, dass es nicht zulässig sei, eine öffent-

616 St.meld. nr. 17 1962–63, S. 119–120.

617 St.meld. nr. 17 1962–63, S. 124.

618 Se St.meld. nr. 17 1962–63, S. 432.

liche Stelle anzunehmen, und dass jeder die Versetzung auf solch eine Position verweigern sollte. Das Høyesterett sprach ihn diesbezüglich frei, da es nicht erkennen konnte, dass «eine solche Parole an sich die Übernahme einer öffentlichen Stellung strafbar machen kann». Einer der Richter forderte weitere Informationen zu den Umständen der kommissarischen Stellenvergabe an, da der Amtsinhaber Tarald Andreas Lundevall 1941 aus politischen Gründen abgesetzt worden war. Als Vorsitzender der Richtervereinigung war er daran beteiligt dagegen zu protestieren, dass sich die Machthaber in die Führung der Berufsvereinigungen einmischten. Die Mehrheit war der Ansicht, dass die Tatsache, dass einem rechtmäßigen Beamten aus politischen Gründen gekündigt wurde, keine Bedeutung hatte, wenn die Kündigung nämlich bis 1941 zurückreichte. Die Entscheidung in diesem Fall entsprach der Entscheidung in anderen Fällen gegen Personen, die sich auf frei gewordene Stellen im öffentlichen Dienst befördern ließen.⁶¹⁹

Die ordentlichen norwegischen Gerichte befassten sich, wie aufgezeigt, nur zu einem geringen Teil mit politischen Verfahren, so dass die Frage für was ein Richter zur Verantwortung gezogen werden konnte, was die Anwendung und Durchsetzung der Gesetzgebung der Deutschen oder des Regimes der Nasjonal Samling betraf, gar nicht erst aktuell wurde. Die Tatsache, dass die Gerichte auf Grundlage von Verordnungen urteilten, die nach den Grundsätzen, die das Høyesterett in seinem Brief vom Dezember 1940 zum Ausdruck brachte, als ungültig zu betrachten waren, wurde im Aufarbeitungsprozess nicht weiterverfolgt.

Die Amtsrichter, die wegen Landesverrats verurteilt wurden, konnten ihre Ämter nicht behalten, unabhängig davon, wie sie diese ausgeführt hatten. In dem Verfahren gegen den Amtsrichter in Rana, der für seine Mitgliedschaft in der Nasjonal Samling und dafür verurteilt wurde, dass er im Kommunalvorstand für eine Bereitstellung für die norwegische Legion (Den norske legion) gestimmt hatte, äußerte das Amtsgericht (Herredsrett): «Nach Auffassung des Gerichts sollte der Beklagte sein Amt als Richter künftig nicht mehr ausüben. An den allgemeinen Ruf, die nationale Einstellung und die Zuverlässigkeit sind die allerstrengsten Anforderungen zu stellen, wenn ein Mann ein Richteramt innehaben soll.» Das Høyesterett schloss sich dieser Ansicht an.⁶²⁰

619 St.meld. nr. 17 1962–63, S. 120.

620 Riksadvokatens meddelelsesblad nr. 44 1948, S. 22 und S. 25.

Die kommissarischen Richter am Høyesterett

Anders verlief es mit den Richtern, die eine Ernennung an das Høyesterett der Besatzungszeit akzeptierten. Die Richter wurden sofort nach der Befreiung inhaftiert, angeklagt und vor Gericht gestellt. Für alle lautete die Anklage auf Unterstützung des Feindes (§ 86 des Strafgesetzes) und der Beteiligung an der Änderung der Staatsverfassung durch ungesetzliche Mittel (§ 98 des Strafgesetzes). Einige wurden auch noch wegen anderer Umstände angeklagt. Der Hauptanklagepunkt gegen sie alle war ihre Mitwirkung als Richter am Høyesterett der Besatzungszeit.

Mohr wurde vom Eidsivating Lagmannsrett am 26. März zu lebenslänglicher Haft verurteilt. Das Lagmannsrett legte Gewicht darauf, dass «seine Umstände durch den Eintritt in das Høyesterett und seine Beteiligung an der sogenannten Machtübernahme Quislings und dem Staatsakt im Februar 1942 (...) als äußerst schwere Straftaten für einen Mann in der Position des Beklagten bezeichnet werden» müssen. Nach der von Mohr eingelegten Berufung hielt das Høyesterett an der Strafe fest, Rt. 1946 S. 1139. Der Richter des Høyesteretts Berger äußerte, dass «für einen Mann wie den Verurteilten, einem Juristen und Richter seit vielen Jahren, der so schwere und umfassende Verbrechen gegen sein Land begangen hat und in einer so hohen Position eine herausragende Rolle bei der Umsetzung der 'verräterischen Geschäfte' der N. S. gespielt hat, muss die Strafe lebenslängliche Freiheitsstrafe, wie vom Lagmannsrett festgesetzt, sein.» Darüber hinaus wurde er dazu verurteilt die Einziehung des Wertersatzes (Inndragning) von 55 000 NOK zu erdulden und eine Entschädigung von 67 000 NOK zu zahlen. Dies machte sein gesamtes Vermögen, einschließlich des Hausrates, aus. Hinsichtlich seiner Versorgungslast gegenüber der Ehefrau und dem Sohn gab es keine Abzüge und das Høyesterett verwies darauf, dass die Frau nach der Gütertrennung (Særeie) über 50 000 NOK verfügte und dass der Sohn eine Hütte besaß, die mit bis zu 4 000 NOK taxiert war. Er wurde auch zur Aberkennung bürgerlicher Rechte und des allgemeinen Vertrauens bis zu 10 Jahren verurteilt. Mohr starb am 16. November 1950 in Ilebu, 68 Jahre alt. Zu diesem Zeitpunkt waren alle anderen Richter freigelassen.

Vasbotten wurde am 21. Mai 1946 vom Eidsivating Lagmannsrett zu 20 Jahren Zwangsarbeit verurteilt. Das Høyesterett lehnte die Berufung der Staatsanwaltschaft ab, die Strafe auf lebenslänglich zu verschärfen, Rt. 1946 S. 1268. Er erhielt eine Ehrstrafe in Form des Verlustes an bürgerlichen Rechten (Rettighetstap) für zehn Jahre und einen Einzug des Wertersatzes von 71 295,80 NOK. Letzterer wurde 1950 von administrativer Seite

auf 20 000 NOK reduziert und schließlich gar auf 2464,12 NOK im Jahre 1955. Das Lagmannsrett stellte hinsichtlich seiner Teilnahme an der Ausarbeitung der Stellungnahme des Høyesteretts zum Staatsakt Quislings fest, dass «er hier unzweifelhaft eine äußerst strenge Verantwortung innehat – indem er – ohne Verbindung zum Justizministerium zu haben, seinen Weg als Richter aufgegeben hat, um sich und sein juristisches Wissen dem NS-Regime in seinem neuen Fortschreiten die Bevölkerung hinters Licht zu führen, zur Verfügung zu stellen.» Dass er nicht zu lebenslänglicher Haft verurteilt wurde lag daran, dass er «bei mehreren Gelegenheiten seinen Einfluss geltend gemacht hat, um brachiale Maßnahmen von Seiten Quislings und Riisnæs' zu modifizieren». Der Gerichtshof betonte auch, dass er nicht zu den aktivsten und politisch führenden Nationalsozialisten gehörte, obwohl er einige Zeit als Innenminister gedient hatte. Er wurde am 16. Mai 1950 freigelassen, das heißt, ziemlich genau nach fünf Jahren hinter Gittern und durch königlichen Erlass am 7. Juni 1952 begnadigt. Er arbeitete eine Weile bei dem Anwalt Villars-Dahl in Oslo als unautorisierter Rechtsreferendar (Advokatfullmektig), bevor er eine Stelle als Sekretär im Finanzministerium erhielt. Er lebte mit seiner krebserkrankten Frau und zwei Kindern unter beengten Verhältnissen mit dem Wertersatzbetrag 'im Nacken', den er nicht bezahlen konnte.

Konstad, Motzfeldt, Hofgaard, Schie und Helseth wurden vom Eidsivating Lagmannsrett am 6. Mai 1946 zu jeweils fünf, vier, sechs, fünf und sechs Jahren Zwangsarbeit verurteilt. Das Høyesterett verschärfte die Strafen auf jeweils acht, sechs, neun, sechs und neun Jahre, siehe Rt. 1946 S. 1205. Der Richter des Høyesteretts Berger äußerte, dass «es sehr ernste verbrecherische Umstände sind, was den Fall angeht. Die Verurteilten sind alle reife Männer mit der höchsten Bildung des Landes und genau in ihrer Eigenschaft als Juristen hatten sie besondere Voraussetzungen, um das Verbrecherische in ihrem Verhalten zu verstehen. Sie haben auf ihrem Fachgebiet, dem Rechtswesen, die schwerwiegendsten Verbrechen begangen, indem sie Positionen übernommen haben, die von besonderer Bedeutung waren in einer Situation, die für die Deutschen vorliegend war, nämlich bei der Einordnung des Landes unter die deutsche Führung und für die N.S. bei der Durchführung ihrer Änderungen in der Verfassung. Eine ganz besondere Bedeutung in dieser Hinsicht nimmt die Erklärung des Høyesteretts vom 30. Januar 1942 ein. Alles in allem erscheint mir ihr Verhalten als ein sehr schwerer Angriff auf die Idee des Rechtsstaates.» Konstad wurde am 3. Mai 1949 via königlicher Resolution begnadigt und auf Bewährung freigelassen. Motzfeldt wurde am 24. Juni 1948 auf Bewährung freigelassen und per königlicher Resolution am 16. Juni 1951 begna-

digt. Hofgaard wurde entlassen und begnadigt per königlicher Resolution am 16. Dezember 1949, Schie wurde am 14. Juni 1948 aus der Haft entlassen und am 12. Februar 1952 begnadigt und Helseth wurde am 16. Dezember 1949 begnadigt und freigelassen. In der Praxis verbüßten sie mit anderen Worten drei bis vier Jahre Haft, aber der Verlust an bürgerlichen Rechten wurde in der ersten Hälfte der 1950iger Jahre aufrechterhalten. Motzfeldt und Helseth erhielten ihre Anwaltszulassungen zurück mit dem Recht, vor dem Høyesterett zu prozessieren und beide traten als Anwälte vor dem Høyesterett relativ häufig in den 1960iger Jahren auf. Über viele Jahre hat Motzfeldt das Nachschlagewerk im Privatrecht der Anwaltsvereinigung redigiert. Als Schie 1951 um Begnadigung ersuchte, um seine Anwaltszulassung zurückzuerhalten, gaben vier der Anwälte in Sarpsborg, Knut Bjørge, Ragnvald Strømsheim, Robert Henningstad und Erik Braaten eine Erklärung ab, dass es «in der Stadt und im Bezirk keinen Unwillen hervorrufen wird, wenn Per Schie jetzt seine Rechtsanwaltszulassung zurückerhält».⁶²¹ Die Sarpsborg Sparebank, bei der Schie als Wirtschaftsprüfer tätig war, gab ebenfalls eine entsprechende Erklärung ab.⁶²²

Die meisten Richter hatten mit angespannten wirtschaftlichen Bedingungen zu kämpfen, nachdem sie der Haft entkommen waren. Selbst wenn die Aberkennung bürgerlicher Rechte nach und nach aufgehoben wurde, saß ihnen der Einzug des Wertersatzes im Nacken. Konstad ersuchte beispielsweise am 19. März 1949 den König um Begnadigung. Die Familie befand sich in einer Krise, als die Schwester seiner Frau gestorben war. Seine Frau Inga erhielt das alleinige Sorgerecht, sowohl für seinen alten Vater von achtzig Jahren wie auch für die Familie. Sie behielt ihre Arbeit in der Christiania Bank und Kreditkasse, aber wurde nun krankgeschrieben. Die Firma der Schwester, eine Agentur und Großhandel für zahnärztliche Bedarfsartikel, war bereit einzuspringen, sollte die Familie keine Hilfe erhalten. Er wurde am 22. April 1949 via königlichen Beschlusses (kongelig Resolution, kgl. Res.) begnadigt. Er erhielt später die Anwaltszulassung und arbeitete als Anwalt in Oslo.

Dahl, Huuse und Aslaksen erhielten am 2. April 1946 ihre Urteile vom Eidsivating Lagmannsrett, die auf acht, fünf und zwölf Jahre, einschließlich Verlust an bürgerlichen Rechten und Einziehung des Wertersatzes lauteten. Aslaksen wurde auch zu einer Entschädigungszahlung von

621 Erklärung von Knut Bjørge, Ragnvald Strømsheim, Robert Henningstad und Erik Braaten vom 26. Juni 1951, Dokument im Verfahren gegen Schie.

622 Erklärung der Sarpsborg Sparebank vom 27. Juni 1951, Dokument im Verfahren gegen Schie.

200 000 NOK verurteilt. Huuse und Aslaksen legten Berufung beim Høyesterett ein, welches den Entschädigungsbetrag, zu dem Aslaksen verurteilt wurde, auf 46 000 NOK reduzierte.⁶²³ Aalvik Pedersen wurde vom Eidsivating Lagmannsrett am 19. November 1949 sowohl für seine Zeit am Høyesterett als auch seine Tätigkeit als Vorsitzender des Volksgerichtshofs zu fünfzehn Jahren Zwangsarbeit verurteilt. Das Gericht legte in seiner Urteilsbegründung hinsichtlich der Strafe größtes Gewicht auf den Umstand der Tätigkeit am Volksgerichtshof.⁶²⁴ Apenes wurde am 15. April 1949 vom Eidsivating Lagmannsrett zu neun Jahren Zwangsarbeit verurteilt. Reichborn-Kjennerud wurde am 16. August 1949 vom Eidsivating Lagmannsrett zu zehn Jahren Zwangsarbeit verurteilt. Zu diesem Zeitpunkt hatte er bereits seit der Befreiung in Untersuchungshaft gesessen. Zusätzlich zu seinem Wirken im Høyesterett legte das Gericht Gewicht auf seine Kriegsteilnahme auf deutscher Seite, seiner Position als Führer des Norwegischen Sportbundes („Norges idrettsforbund“) für die Nasjonal Samling, seine Arbeit mit Juden- und Flüchtlingswohnungen und seine Teilnahme als Richter in Sondergerichten, unter anderem im Verfahren gegen den Polizeikommissar Eilifsen. Bereits am 20. Dezember 1949 wurde er unter anderem wegen ernsthafter psychischer Probleme auf Bewährung aus der Haft entlassen. Der Oberarzt des Ilebø-Gefängnisses informierte den Staatsanwalt unmittelbar nach der Verurteilung, dass eine ernsthafte Gefahr für sein Leben bestehe, wenn er nicht in ein Krankenhaus außerhalb des Gefängnisses gebracht würde.⁶²⁵ Ab Dezember 1950 arbeitete er bei der Tjærebrenneriet (Teerbrennerei) Hellebæk in Kongsberg, bevor er nach ein paar Monaten nach Oslo zog und sich schließlich als Rechtsanwalt niederließ.

Vilhelm Bøgh fungierte für drei Tage im Februar 1945 als Richter des Høyesteretts. Der Høyesterettsadvokat Arne Vislie, der vom Riksadvokat befugt war, die Umstände von Bøghs zu untersuchen, war der Ansicht, dass die Amtseinsetzung im Høyesterett strafbar war, stimmte jedoch für die Unterlassung weiterer Strafverfolgung. Er legte besonderes Gewicht darauf, dass die Amtsübernahme lediglich drei Tage währte, und dass Bøgh danach wegen der Abordnung protestierte. Er machte ferner insbesondere

623 Urteil vom 1. März 1947, nicht in der Retstidende abgedruckt.

624 Alfred Hansen Dale, der auch ein Richter am Volksgerichtshof gewesen war, aber nicht am Høyesterett tätig war, erhielt im selben Urteil zwölf Jahre Zwangsarbeit.

625 Schreiben vom 12. September 1949 von Høyesterettsadvokat Arne Vislie an den Riksadvokat, wo er keine Berufung empfiehlt, Dokument im Verfahren gegen Reichborn-Kjennerud.

geltend, dass Bøgh zu dieser Zeit krank und niedergeschlagen war und dass er, subjektiv gesehen, Angst vor einer Überlastung hatte, sollte er dem Befehl vor dem Høyesterett zu erscheinen, nicht Folge leisten. Vislie riet dennoch dazu, dass ein Verfahren gegen Bøgh eingeleitet wurde, um diesen aus seiner Stelle als Amtsrichter in Ålesund zu entfernen.⁶²⁶ Der Riksadvokat folgte Vislies Vorschlag und am 22. Juli 1946 wurde ein Verzicht auf die Anklageerhebung gegen Bøgh für dessen Diensttätigkeit im kommissarischen Høyesterett in der Zeit vom 6. bis 10. Februar 1945 erlassen.

Das Høyesterett stellte im Verfahren gegen Mohr fest: «allein die Tatsache, dem Høyesterett beizutreten und diese Position bis zur Kapitulation fortzusetzen unter den Verhältnissen, die zu dieser Zeit vorlagen, ist ein eigener strafbarer Umstand, sowohl nach § 86 wie auch nach § 98». Das Lagmannsrett unterstrich unter anderem, dass «die Aktion des Høyesteretts in den Tagen vom 19. November – 21. Dezember 1940 ein auf breiter Front geführter Kampf für Norwegens grundlegende Rechtsbegriffe war – und gegen einen systematischen Abbau der Unabhängigkeit der Gerichte». Der erstvotierende Richter Berger schloss sich der Begründung des Lagmannsretts mit einigen Zusatzbemerkungen an. Das versammelte Høyesterett hatte seine Ämter niedergelegt «um den Versuchen entgegenzuwirken, unser Rechtswesen zu nazifizieren und zu schwächen und es zu einem nützlichen Instrument für die Interessen des Besatzers, als wesentliches Glied in der Bekämpfung des norwegischen Widerstandes, zu machen». Im Lichte dessen war die Errichtung des neuen Høyesterett «ein wichtiges Glied in der Bekämpfung des norwegischen Widerstandes».⁶²⁷

Das Høyesterett war der Ansicht, dass das kommissarische Høyesterett in erster Linie ein Werkzeug des Feindes war, da es den Machthabern die Möglichkeit gab, sich mit der Unterstützung und Beteiligung norwegischer Bürger mit bekannten Namen «in scheinbar führenden Positionen» hervorzutun. Auf diese Weise konnte der Feind es so erscheinen lassen, dass er in seiner Neuordnung Unterstützung hatte. Andererseits ist es schwierig, dies damit in Einklang zu bringen, dass das Høyesterett es nicht als Beistand für den Feind wertete, in frei gewordene Richterstellen in den Gerichten zweiter und erster Instanz (Lagmannsrettene und Her-

626 Schreiben vom 29. März 1946 vom Høyesterettsadvokat Vislie an den Riksadvokat, Dokument im Verfahren gegen Bøgh.

627 Das Lagmannsrett liefert hier eine Übersicht der historischen Entwicklungen im Herbst 1940, die dazu führten, dass die Richter des Høyesteretts ihre Ämter niederlegten. Ansonsten findet sich diesbezüglich eine grundsätzliche Darstellung bei Schjelderup 1945.

reds- und Byrettene) einzutreten. Der Schlüssel liegt darin, dass das Amt des Amtsrichters als «ein gewöhnliches Amt» charakterisiert wurde, siehe Rt. 1947 S. 15. Die Ämter am Høyesterett waren indessen nicht mehr als «gewöhnliche Ämter» zu bezeichnen nachdem die Richter des Høyesteretts ihre Ämter niedergelegt hatten.

Die Sichtweise des Høyesteretts beinhaltet, dass die Handlungen der Richter im Dezember 1940 als Blockade der rechtmäßigen Möglichkeit des Besatzers ein norwegisches Høyesterett zu errichten, angesehen wurden. Dies stimmte vielleicht nicht so ganz mit der Tatsache überein, dass der norwegische Gesetzgeber, was die Frage der Gültigkeit der Entscheidungen betraf, sowohl in der London-Regierung wie auch in der Restitutionsanordnung von 1941 und im Restitutionsgesetz von 1946, das kommissarische Høyesterett als ein «norwegisches Gericht» betrachtete.

Für die Frage, ob es strafbar war, einen Sitz als Richter im Høyesterett einzunehmen, war es nicht entscheidend, ob die Person Mitglied der Nasjonal Samling war oder nicht. Alle Mitglieder des kommissarischen Høyesteretts mit Ausnahme von Leif Ragnvald Konstad waren Parteimitglieder. Richter Berger wollte in mildernder Hinsicht diesem Aspekt Gewicht beimessen und war der Ansicht, dass dies «seinen Verbrechen einen anderen Charakter als den Parteileuten (gab), da diese nicht aktiv politisch betont wurden». Dies wurde jedoch nicht von den anderen Richtern unterstützt, die ihm keine niedrigere Strafe als den anderen gaben.

Die Richter des kommissarischen Høyesterett wurden nicht für die Urteile bestraft bei deren Verhängung sie beteiligt waren. Dies stand in Einklang mit dem Verständnis im Restitutionsgesetz, wonach das kommissarische Høyesterett ein gewöhnliches norwegisches Gericht war. Die Richter waren daher, selbst wenn sie sich indem sie ihre Ernennung akzeptierten des Landesverrats schuldig machten, als Richter anzusehen. Auch wenn sie unrechtmäßig ihre Positionen innehatten, führten sie rechtmäßige Richterhandlungen aus. Darauf bauten auch die Bestimmungen des Restitutionsgesetzes auf. Die Frage der Mitwirkung an politischen Urteilen war zentral, was das Urteil des kommissarischen Høyesteretts in der Berufung über das Strafverfahren gegen Moss betraf. Gegenstand der gerichtlichen Auseinandersetzung war die Tatsache, dass das erstinstanzliche Gericht nach den neuen Schöffenbestimmungen, die Riisnæs erlassen hatte, zusammengesetzt war und die den Anlass dafür darstellten, dass die Richter am Høyesterett ihre Ämter niederlegten. Als Rechtsmittelgrund wurde geltend gemacht, dass das Urteil des Amtsgerichtes (Herredsrett) als ungültig anzusehen sei, da das Gericht gemäß dieser Vereinbarung zusammengesetzt worden war. Das Høyesterett hatte darauf bestanden, dass sie die Gül-

tigkeit dieser und anderer von der Besatzungsbehörde erlassener Bestimmungen prüfen könnten, wogegen Terboven sich widersetzt hatte.

Die Frage des Verhältnisses zwischen der Besatzungsmacht und den Gerichten des besetzten Landes war keineswegs offensichtlich, da den Besatzungsbehörden ein weiter Ermessensspielraum eingeräumt werden musste. Die Gerichte in Dänemark und den Niederlanden vertraten eine gegenteilige Auffassung zum norwegischen Høyesterett. Die belgischen Gerichte umgingen dies indem sie feststellten, dass sie überhaupt nicht befugt waren, auf Grundlage der von der Besatzungsmacht erlassenen Vorschriften zu urteilen und dass die von der Besatzungsführung erlassenen Regelungen nur dann die Grundlage für Entscheidungen von belgischen Gerichten bilden konnten, wenn sie auch in den Zuständigkeitsbereich der nationalen Behörden nach belgischen Verfassungsvorschriften fielen.⁶²⁸

Kern des Verfahrens vor dem kommissarischen Høyesterett war die Frage, ob norwegische Gerichte die Gültigkeit solcher Verordnungen überprüfen konnten. Wenig überraschend wies das kommissarische Høyesterett dies ab. Die Richter waren ja vor ihrer Ernennung von Riisnæs zu ihrer Einstellung zu dieser Frage befragt worden. Das Lagmannsrett kam jedoch zu dem Schluss, mit Zustimmung des Høyesteretts, dass die Mitwirkung an dieser Entscheidung an sich kein strafbarer Umstand war. Auf dieser Basis sah das Lagmannsrett keinen Grund auf die Frage einzugehen, inwiefern norwegische Gerichte nach dem Völkerrecht die Zuständigkeit besitzen, Verordnungen des Besatzers zu überprüfen.

Die Richter am Volksgerichtshof

Der Volksgerichtshof wurde weder in der Gesetzgebung noch in den Strafverfahren gegen die Richter als rechtmäßiges norwegisches Gericht anerkannt. Die kommissarische Leitung hatte nach dem norwegischen Recht keine Befugnis. Sie mussten ihre Befugnis aus der Zuständigkeit herleiten, die die deutsche Besatzungsmacht nach dem Völkerrecht innehatte. Diese Zuständigkeit umfasste nicht die Organisation neuer norwegischer Gerichte neben den ordentlichen Gerichten. Der Volksgerichtshof wurde daher als ein deutsches Gericht angesehen und einen Sitz in diesem Gerichtshof einzunehmen wurde als Unterstützung für den Feind nach § 86 des Strafgesetzbuches gewertet.

628 Siehe Michielsen 2004, S. 51–52.

Am 19. November 1946 verkündete das Eidsivating Lagmannsrett sein Urteil im Verfahren gegen zwei der ständigen Mitglieder des Volksgerichtshofs Aalvik Pedersen und Dahle. Das Lagmannsrett kam zu dem Schluss, dass sich beide des Verstoßes gegen §§ 86 und 98 des Strafgesetzbuches schuldig gemacht hatten, indem sie die Ernennung als Richter akzeptierten und am Volksgerichtshof tätig waren. Das Lagmannsrett legte zu Grunde, dass «beide Angeklagten verstanden haben, dass ein norwegisches Sondergericht, errichtet nach deutschem Machtbefehl, einen eklatanten Verstoß gegen die norwegische Gerichtsordnung darstellte und dadurch einen mittels unrechtmäßiger Mittel etablierten Angriff auf die Staatsverfassung Norwegens» darstellte. Ein eventueller Glaube der Angeklagten, dass die Errichtung eines Volksgerichtshofs, innerhalb der Grenzen des Völkerrechts lag, bezeichnete das Gericht als eine fälschliche Rechtsauffassung, die nicht generell strafbar sein müsse.

Die Anklage gegen die beiden umfasste auch rechtswidrige Freiheitsberaubung. Hierzu äußerte das Lagmannsrett: «wenn ein illegal errichtetes Sondergericht norwegische Staatsbürger zu einer Haftstrafe verurteilt – von der sie wissen, dass sie durchgeführt wird, dann ist die verurteilte Person unrechtmäßig (...) – der Freiheit beraubt». Dies impliziert, dass das Lagmannsrett die Handlungen der Verurteilten nicht als Richterhandlungen anerkannte. Das Lagmannsrett sprach die Angeklagten dennoch in diesem Grund wegen fälschlicher Rechtsauffassung frei, da der Sachverhalt, bedingt durch die Falschauffassung stattdessen unter die Sonderregelung des § 226 des Strafgesetzbuches fiel, der einen Antrag des Beleidigten auf Anklageerhebung erforderte. Ein solcher Antrag lag im vorliegenden Fall nicht vor.

Die beiden wurden zu 15 bzw. 12 Jahren Zwangsarbeit verurteilt. In mildernder Hinsicht legte das Lagmannsrett Gewicht darauf, dass zwischen dem Volksgerichtshof und dem kommissarischen Høyesterett ein wesentlicher Unterschied bestand, da das Gericht der Ansicht war, dass die Urteile des Volksgerichtshofes «bis auf einzelne Ausnahmen beinahe als moderat bezeichnet werden müssen» und dass sowohl die Deutschen wie die Staatspolizei allmählich unzufrieden mit der Tätigkeit des Gerichts waren.

Aalvik Pedersen wurde ferner unter anderem dafür angeklagt, dass er den Entwurf der Verordnung mit ergänzenden Bestimmungen zur Einziehung jüdischen Vermögens verfasst hatte. Den Entwurf schrieb er drei Wochen vor der Massendeportation der Juden mit der D/S «Donau» am 26. November 1942. Das Gericht sah es als erwiesen an, dass der Entwurf von Pedersen geschrieben worden war. Dieser Aspekt fand jedoch keine

Erwähnung in den Diskussionen zur Strafzumessung. Dies deutet darauf hin, dass es das Gericht nicht als wichtig genug erachtete, als dass es eine Rolle für die Strafzumessung spielte. Generell stellte das Lagmannsrett zu Aalvik Pedersen fest, dass er «auf das Gericht wie ein moderater und in keiner Weise böswilliger N.S.-Mann» wirkte.

An dieser Stelle unterschied sich das Gericht von den übrigen Gerichtshöfen, was die Bearbeitung von Fällen der Personen im Rahmen des Aufarbeitungsprozesses betraf, die bei der Verfolgung der Juden in Norwegen mitgewirkt hatten. Die Mitwirkung an der Judenverfolgung hatte im Allgemeinen bei der Ermittlung der Landesverräter geringe Priorität. Ihr wurde bei der Zumessung der Strafe, in Fällen in denen eine Person für schuldig befunden wurde, wenig Bedeutung beigemessen. Mit Ausnahme eines Falles wurde dieser Umstand nicht als Beistand für den Feind nach § 86 des Strafgesetzbuches gewertet. Es war mit anderen Worten selten, dass die Anklagebehörden oder die Gerichte einen Grund fanden, die Bestimmungen zum Verbot einer Mitwirkung an einem Mord, einer Freiheitsberaubung oder einer Eigentumsverletzung anzuwenden. Von denjenigen die wegen Landesverrats verurteilt wurden, wurde lediglich Quisling wegen Mitwirkung zum Mord verurteilt.⁶²⁹

Das erste Verfahren, welches vor dem Høyesterett gegen einen Richter des Volksgerichtshofes verhandelt wurde, war die Rechtssache in Rt. 1947 S. 150, in der ein 68 Jahre alter früherer Landwirt nach § 86 wegen seiner mehrfachen Teilnahme als Schöffe an diesem Gericht angeklagt worden war. Der Mann wurde nicht der Freiheitsberaubung angeklagt, die eine Folge der gefällten Urteile war, bei deren Verhängung er involviert war. Der Angeklagte berief sich unter anderem darauf, dass der Volksgerichtshof notwendig war, um die Ruhe und Ordnung aufrechtzuerhalten, und dass er in dieser Hinsicht den Interessen des Landes diene. Diesbezüglich folgte man ihm nicht. Das Lagmannsrett war der Ansicht, dass «er verstanden haben musste, dass er an ein Gericht gänzlich außerhalb des Normalen gelangt war, als er die Einwände des Verteidigers und die Ansicht der übrigen Richter auf diese Einwände zu hören bekam». Das Lagmannsrett äußerte ferner: «die Teilnahme als Schöffe am Volksgerichtshof ist ein schwerwiegender Beistand für den Feind». Das Høyesterett bestätigte das Urteil des Lagmannsrett mit folgender Begründung:

Worauf ich in diesem Falle besonderes Gewicht lege, ist die Tatsache, dass als der Verurteilte das erste Mal als Schöffe vor dem «Volksge-

629 Siehe Harper 2012.

richtshof» am 4. März 1941 erschien, er das ganze Plädoyer über die Rechtmäßigkeit des «Volksgerechtshofs» zu hören bekam und er nahm danach an der Entscheidung teil. Des Weiteren erhielt er in dem Verfahren, welches darauf verhandelt wurde – und in dem er im Übrigen für einen Freispruch votierte – ein klares Bild davon, welche Art von Fällen der «Volksgerechtshof» zukünftig behandeln würde. Nichtsdestotrotz ist er zum wiederholten Male aufs Neue im «Volksgerechtshof» erschienen.

Das Høyesterett stimmte auch der Schwere des Verbrechens zu.

In einem späteren Verfahren gegen den Polizeidirektor aus Bergen und späteren Amtsrichter August Pedersen äußerte das Lagmannsrett, dass das Gesetz über den Volksgerechtshof

von Quisling in Zusammenarbeit mit der Besatzungsmacht erlassen worden war und dass dieses ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des Grunnlovens gelten sollte. Er (Pedersen) war sich darüber im Klaren, dass der Volksgerechtshof ein politisches Sondergericht war, welches keine Rechtsgrundlage im norwegischen Recht hatte und welches errichtet worden war, um die Interessen der Nasjonal Samling und der Besatzungsmacht zu wahren sowie, um die norwegische Widerstandsbewegung zu bekämpfen oder zu unterdrücken.⁶³⁰

Im Berufungsverfahren stellte das Høyesterett fest: «die Tatsache, dass der Angeklagte die Ernennung als Mitglied des Volksgerechtshofs entgegennahm und an diesem seinen Dienst verrichtete ist ein sehr schweres Verbrechen».⁶³¹ Pedersens Tätigkeit als Amtsrichter war nicht Teil der Anklage gegen ihn und wurde somit nicht als strafbarer Umstand gewertet.

Die am Volksgerechtshof involvierten Akteure wurden somit wegen ihrer Beteiligung verurteilt und ihre Urteile waren darüber hinaus grundsätzlich unabhängige strafbare Handlungen. Hinsichtlich des letztgenannten kann die Frage gestellt werden, inwiefern dies hätte aufrechterhalten werden können, wäre die Frage später im Lichte der Entscheidungen zu den Sondergerichten in Rt. 1950 S. 11, Rt. 1950 S. 997 und Rt. 1951 S. 492 debattiert worden, die ich im Folgenden präsentiere. Darin erkannte das Høyesterett die Tätigkeit der Sondergerichte und die Urteilskraft ihrer Entscheidungen an, sofern es die Bearbeitung gewöhnlicher Strafverfahren betraf. Das Besondere, was den Volksgerechtshof betraf war, dass dessen Ver-

630 Riksadvokatens meddelelsesblad nr. 37 1947, S. 73 S. 76.

631 Høyesterettsdom 10. juni 1947 i sak L.nr. 230.

fahren politischer Natur waren, wenn auch die Umstände weniger schwerwiegenden Charakter hatten und zu geringeren Strafen führten als die Verfahren, die vor den Sondergerichten verhandelt wurden.

Die Sondergerichte

Wie bereits erwähnt, erhielt der Volksgerichtshof nur die weniger schweren Verfahren. Die schwerwiegenderen Fälle, mit denen norwegische Richter befasst waren, wurden vor die Sondergerichte gebracht. Diese bearbeiteten, wie bereits beschrieben, sowohl strafrechtliche Verfahren gegen Mitglieder der Nasjonal Samling und deren Organisationen wie auch «politische» Verfahren gegen «Zivilisten», das heißt Widerstandskämpfer. Diejenigen, die an Sondergerichten teilnahmen, bei denen Todesurteile verhängt und vollstreckt wurden, wurden nach dem Krieg wegen Mordes verurteilt.⁶³²

Dass die Teilnahme an Verfahren «gegen die norwegischen Patrioten wegen Widerstands gegen den Feind» wegen Mordes bestraft werden konnte, wurde vom Høyesterett in Rt. 1948 S. 957 festgestellt. Dies betraf das Verfahren gegen Reinholdt Gram Breien, der Staatsanwalt in einem der zwei Sondergerichte war, die am 8. Februar 1945 nach dem Mord an Marthinsen eingesetzt wurden. Breiens Einwand er sei Zwang ausgesetzt gewesen, wurde unter dem Hinweis darauf abgewiesen, dass selbst wenn er beordert und «außerordentlich starkem Druck» durch Riisnæs und Lie ausgesetzt worden war, so träfe ihn selbst Schuld daran, «sich in diese Situation gebracht zu haben, indem er solch eine erniedrigende Arbeit ausführen musste, wie Staatsanwalt in dem genannten Fall zu sein». Diese Ansicht wurde auch in anderen Verfahren verfolgt, siehe Rt. 1950 S. 997 und 1951 S. 492. In den Verfahren gegen Widerstandskämpfer war das Høyesterett der Ansicht, dass es sich um ein «unrechtmäßiges Sondergericht (handelte), welches nach deutschem Diktat errichtet und ausschließlich zur Wahrung der Interessen des Feindes etabliert (worden war)», Rt. 1951 S. 492. Die Verurteilten «konnten als norwegische Staatsbürger in diesem Fall nicht an der Verhängung eines Todesurteils mitwirken», siehe Rt. 1950 S. 997.

Die Konsequenz daraus, dass das Gericht nicht als rechtmäßig errichtet wurde war, dass die verhängten Urteile nicht als Richterhandlungen verstanden wurden. Letztendlich führte dies dazu, dass in Verfahren, die in

632 Siehe St.meld. nr. 17 1962–63, S. 222.

einem Todesurteil mündeten, nach dessen Vollstreckung das Urteil als Mord angesehen wurde. «Durch die Teilnahme an den Gerichtsverhandlungen und das Verlesen der Urteile war der Angeklagte nach Auffassung des Gerichts darüber im Klaren, dass er daran beteiligt war, eine Art Rechtsgrundlage für eine spätere Hinrichtung norwegischer Patrioten zu schaffen», schreibt das Lagmannsrett in Rt. 1951 S. 492. Das Høyesterett fügte hinzu: «Unter diesen Umständen kann es nicht entscheidend sein, ob die Verhandlung der Fälle in einem formell haltbaren Urteil resultierte oder ob der Verurteilte in dem einzelnen Fall für ein anderes Ergebnis votierte. Der Verurteilte war, wie das Lagmannsrett feststellt, daran beteiligt, eine Art formelle Grundlage für die Hinrichtung zu schaffen.» Unbestreitbar gibt es eine gewisse Spannung zwischen diesem Standpunkt und der Rechtsauffassung, auf die das Høyesterett im Fall gegen die deutschen Richter im SS- und Polizeigericht Nord aufbaute, siehe näher dazu im Folgenden.

Einige der Todesurteile wurden in Fällen verhängt, die nicht politisch waren, sondern in Fällen, in denen der Angeklagte wegen Mordes angeklagt und für schuldig befunden wurde. Auch diese Urteile wollte das Lagmannsrett nicht als Richterhandlungen anerkennen: «Es stand dem Angeklagten als Vorsitzender eines unrechtmäßigen Sondergerichts und nach einer völlig mangelhaften Prozessbearbeitung nicht zu, zu entscheiden, ob diese beiden Norweger weiterleben oder erschossen werden sollten», schrieb das Lagmannsrett.

Eine Frage, die das Lagmannsrett nicht problematisierte, betraf das Verhältnis zum Recht des Besatzers, sich selbst zu schützen und Maßnahmen zum Schutz vor Angriffen auf seine Interessen zu ergreifen. Dies liegt ja auch im Rahmen des Völkerrechts. Georg Hasle nahm dies in seiner PM auf, die als Anhang seiner eingelegten Berufung beigelegt wurde. Er machte deutlich, dass es einen klaren Unterschied darin gab, wie die Richter und Staatsanwälte der Sondergerichte vor dem Eidsivating Lagmannsrett und vor dem Gulating Lagmannsrett behandelt wurden. Das Eidsivating Lagmannsrett baute in mehreren Verfahren darauf, dass die Sondergerichte die Rechtsprechungsbefugnis usurpiert hatten und nicht rechtmäßig ein Todesurteil verhängen konnten. Das Gulating Lagmannsrett hingegen erkannte unter gewissen Umständen die Sondergerichte als rechtmäßige Gerichte an. Hasle verwies auf die Verfahren gegen den Regierungspräsidenten eines Verwaltungsbezirks (Fylkesmann) Christian Astrup und gegen den Amtsrichter Hans Halstein Pedersen. Beide hatten als Richter an Sondergerichten fungiert, die nach den Explosionen und Bombenangriffen in Bergen 1944 eingesetzt wurden, um Verfahren gegen Personen zu verhan-

deln, die kurz nach der Explosion Diebstähle begangen hatten. Astrup hatte zwei Personen zum Tode verurteilt, Pedersen drei zu einer Gefängnisstrafe. Astrup wurde diesbezüglich mit folgender Begründung freigesprochen: «So wie die Situation war, muss die Errichtung der Sondergerichte für solche Fälle innerhalb dessen gelegen haben, wozu der Besitzer berechtigt war und es muss ebenso vom Angeklagten berechtigt gewesen sein, daran mitzuwirken, dass die Sondergerichte in Kraft traten, wenn dies wie hier aus berechtigten und erforderlichen generalpräventiven Interessen geschah».

Pedersen wurde auf derselben Grundlage freigesprochen. Im Verfahren gegen Pedersen äußerte das Gulating Lagmannsrett in seinem Urteil vom 17. November 1945:

Das Gericht findet es als erwiesen, dass die allgemeinen Voraussetzungen für die Anwendung des Gesetzes über die Sondergerichte für die betreffenden Verbrechen bestanden, die mit dem Angeklagten als Gerichtsvorsitzendem behandelt wurden. Nach dem Bombenangriff fanden empörende und dreiste Diebstähle statt. Es wäre vermutlich zu ernsthaften rechtswidrigen Selbsthilfehandlungen gekommen, wenn man nicht die Sicherheit gehabt hätte, dass außerordentliche Strafen gegen die Verbrecher verhängt wurden. In der gegebenen Situation, ist daher davon auszugehen, dass die Einsetzung von Sondergerichten durch die deutschen Behörden es innerhalb dessen lag, wozu man berechtigt war. Die verhängten Strafen müssen vor dem Hintergrund dieser Situation gesehen werden. Es gibt keinerlei Beweis dafür, dass der Beklagte gewusst hat, dass die zum Zeitpunkt des Urteils verhängten Sanktionen in keinem Verhältnis zu der Art der Straftaten standen und zu der Reaktion, die zu diesem Zeitpunkt nach allgemeinem Verständnis hätte erfolgen sollen. Hinsichtlich dieses Anklagepunktes ist er daher freizusprechen.

Es existierte somit ein Unterschied zwischen den Gerichten zweiter Instanz Eidsivating und Gulating im Hinblick darauf, wie die Teilnahme an Sondergerichten als «kriminelle» Verfahren beurteilt wurde. Das Eidsivatinger Gericht baute auf der Rechtsauffassung auf, die es bereits 1946 zum Ausdruck gebracht hatte, dass die Sondergerichte «eine nationalsozialistische Maßnahme (waren), wonach bestimmte Verfahren einer ordentlichen Gerichtsverhandlung entzogen und an Sondergerichten verhandelt wurden, die durch ihre Organisation nicht die gleiche Sicherheit an Unparteilichkeit boten wie die ordentlichen Gerichte», siehe Rt. 1946 S. 894.

Die Rechtsauffassung des Eidsivatinger Gerichts wurde vom Høyesterett sowohl in Rt. 1950 S. 997 wie auch in Rt. 1951 S. 492 aufgehoben. Das Høyesterett verwies in diesen Urteilen auf den Beschluss in Rt. 1950 S. 11 im Verfahren gegen den Polizeidirektor Solbjør. Dieser war unter anderem angeklagt, in mehreren Verfahren als öffentlicher Ankläger (Staatsanwalt) vor dem Sondergericht aufgetreten zu sein. Die Verfahren, in denen er als Staatsanwalt aufgetreten war, waren Kriminalfälle ohne einen politischen Zuschnitt. Dennoch wurde er vom Lagmannsrett verurteilt, welches feststellte: «der allgemeine nach dem Völkerrecht bestehende Zugang der Besatzungsmacht Ruhe und Ordnung aufrechtzuerhalten, hat kein Recht begründet, ein Gericht vor dem Hintergrund und den Verfahrensregeln zu errichten, die mit den oben zitierten Gesetzen vom 14. August 1943 und vom 11. Mai 1944 in Kraft traten». Das Høyesterett stimmte dem nicht zu und ob das Urteil in diesem Punkt auf.

In Rt. 1950 S. 997, welches das erste Verfahren am Høyesterett gegen einen Richter eines Sondergerichtes war, äußerte der Erstvotierende:

Der Verhängung des Urteils liegt folgende Äußerung im Urteil des Lagmannsrett zu Grunde: «Das Lagmannsrett sieht es als rechtswidrigen Beistand für den Feind an, dass ein Norweger als Richter an einem Gericht mitwirkte und dies ohne Rücksicht auf die Art des Verfahrens, welches in dem jeweiligen Einzelfall behandelt werden sollte oder auf den Ausgang des Urteils. Diese Aussage steht im Widerspruch zu der Rechtsauffassung, die im H-Urteil zum Ausdruck gekommen ist. Was die Urteile betrifft, die in den Anklagepunkten a–e behandelt werden, handelt es sich um gewöhnliche Verbrechen krimineller Natur, und ich kann aus den Urteilsgründen nicht erkennen, dass der Verurteilte, indem er an diesen Urteilen teilgenommen hat, rechtswidrigen Beistand für den Feind geleistet hat. Er hat in diesen Fällen nicht die Pflichten überschritten, die ihm als Bürger auferlegt waren und er hat im Rahmen dessen gehandelt, was die Besatzungsmacht nach § 43 der Landkriegsordnung völkerrechtlich zu fordern befugt war.

In Rt. 1951 S. 492 wurde Hasles Fall vor dem Høyesterett verhandelt. Hier äußerte der erstvotierende Richter Berger, dass er die Tatsache, dass Hasle an einem nach deutschen Diktat errichteten Sondergericht teilgenommen hatte, nicht als «ausreichend für eine Verurteilung des Angeklagten für die Teilnahme an einem Sondergericht in den Verfahren, die krimineller Natur waren», ansah. Die Tatsache jedoch, dass das Høyesterett die Verurteilung Hasles, was seine Mitwirkung am Sondergericht in reinen Kriminalverfahren betraf, aufhob, war ihm wenig von Nutzen. Die Strafe auf le-

benslängliche Zwangsarbeit wurde aufrechterhalten, da er auch für eine Reihe anderer schwerwiegender Umstände verurteilt wurde, darunter seine Mitwirkung an Sondergerichten, wo Widerstandskämpfer zum Tode verurteilt wurden.

Das Ergebnis in den Verfahren gegen die Richter und Staatsanwälte an den Sondergerichten war mit anderen Worten, dass die Tätigkeit nicht rechtswidrig war, so lange die Sondergerichte gewöhnliche Strafverfahren ohne politischen Zuschnitt behandelten. In diesen Fällen handelten die Gerichte im Namen der Besatzungsmacht, das heißt mit ihrem Recht und ihrer Pflicht, Recht und Ordnung im besetzten Gebiet zu wahren. Hinsichtlich der Strafverfahren war das Høyesterett somit der Ansicht, dass die Sondergerichte über eine Rechtsgrundlage im Völkerrecht verfügten und dass ihre Tätigkeit damit rechtmäßig war, ungeachtet dessen, dass sie von dem gewöhnlichen Gerichtsapparat abwichen, sowohl hinsichtlich Organisation wie auch Verfahrensbearbeitung.

Ein Aspekt den das Høyesterett nicht problematisierte war die Tatsache, dass hinsichtlich der Verfahren in Bergen von einer Schnelljustiz unter einer kriegsbezogenen Katastrophe die Rede war. Verfahren für die Hasle selbst verurteilt wurde, handelten hingegen von gewöhnlicher Kriminalität, die unter die Jurisdiktion des Sondergerichts fielen, da sie von Mitgliedern der Nasjonal Samling begangen worden waren. Und es ist wohl nicht undenkbar, dass man dem Besatzer das Recht einräumt Militärjustiz auszuüben gegenüber Plünderungen während großer Katastrophen, ohne dass man dasselbe Recht zur Errichtung von Sondergerichten außerhalb des ordentlichen Gerichtsapparates einräumt, die als Parteigerichte fungieren sollen. In Verbindung mit dem Solbjør-Fall erreichte dennoch die Argumentation, dass der Besatzer nach dem Völkerrecht das Recht habe, Kriminalität niederzuschlagen, um Recht und Ordnung aufrechtzuerhalten, einen Durchbruch am Høyesterett. Daraus zog das Høyesterett auch in der Bearbeitung späterer Verfahren gegen Richter Konsequenzen. Es erscheint unbestritten etwas merkwürdig, dass die Sondergerichte als ein norwegisches Parteigericht nach dem Völkerrecht vom Høyesterett als rechtmäßig anerkannt wurden, und dass die Verurteilung gewöhnlicher Kriminalität den regulären Gerichten aus Rücksicht auf die Aufrechterhaltung der Parteidisziplin innerhalb der Nasjonal Samling und deren Organen entzogen werden konnte.

Dennoch besteht ein Unterschied zwischen den Parteiverfahren und den politischen Verfahren, der eine strafrechtliche Unterschiedsbehandlung im Rahmen des Aufarbeitungsprozesses begründen kann. In den politischen Verfahren kann der begründete Zweifel erhoben werden, ob die

Sondergerichte eigentlich als Richter auftraten, oder ob sie lediglich Beschlüsse über Hinrichtungen ausführten, die im Vorhinein von Quisling, Riisnæs oder Lie festgesetzt worden waren. Wie bereits bezüglich der Unabhängigkeit der Richter erläutert, spricht vieles dafür, dass die Todesurteile in diesen Fällen vorab entschieden wurden, und auch die Richter selbst damit einverstanden waren. In den Parteiverfahren sieht es indessen so aus, als habe es eine reelle Gerichtsverhandlung mit Beweismwürdigung und Strafzumessung auf Grundlage der Gerichtsverhandlungen gegeben. Um die Richter verurteilen zu können, war die Argumentation jedoch nicht, dass die Besatzer kein Recht besaßen Sondergerichte zu errichten, um Verfahren zu verhandeln, die einen Angriff auf die Interessen und die Stellung der Besatzer darstellten. Die Begründung fußte vielmehr darauf, dass die einzelnen Richter daran beteiligt waren, Beschlüsse über Hinrichtungen zu verfassen, die formlos auf administrativer Grundlage getroffen worden waren. Sie konnten damit durchgeführt werden, indem sie lediglich den Anschein von Legalität erhielten. Die richtige Grundlage für die Anklage und Strafe – vielleicht zusätzlich zu der Anklage wegen Mordes – wäre eher § 110 des Strafgesetzbuches gewesen, der sich gegen den Richter wendet, der «als solcher wider besseren Wissens handelt». Diese Erklärung hält dennoch nicht gänzlich stand. Auch in einzelnen der Strafverfahren machten die Richter der Sondergerichte geltend, dass sie unter Druck gesetzt worden waren, das Richteramt anzunehmen und Urteile zu verhängen, die in Einklang mit den Befehlen von Seiten Riisnæs und Lies waren.

Die Richter in den Sondergerichten wurden streng bestraft. Hasle entging gerade so der Todesstrafe. Der Gerichtspräsident und die zwei Richter hatten sich dafür ausgesprochen. Indem er den Sitz als Vorsitzender eines Sondergerichtes eingenommen hatte, hatte er «sowohl als Mensch, wie auch als Jurist auf das gröbste die Idee des Rechts verletzt». Die Schöffen stimmten für lebenslange Zwangsarbeit. Die Anklagebehörden legten gegen das Urteil Berufung vor dem Høyesterett ein. Sie forderten eine Strafverschärfung, zogen jedoch die Berufung zurück, bevor das Verfahren zur Hauptverhandlung kam. Das Urteil des Lagmannsrett fiel am 26. Juni 1947. Zu diesem Zeitpunkt gab es einen wachsenden Widerstand gegen die Anwendung der Todesstrafe.⁶³³

633 Siehe Andenæs 1979, S. 182.

Die strafrechtliche Beurteilung der Tätigkeit der deutschen Richter

Das SS- und Polizeigericht Nord

Im Februar 1947 war Hans Latza wieder auf Leben und Tod in einem Verfahren involviert. Dieses Mal stand jedoch sein eigenes Leben auf dem Spiel. Der Staatsanwalt Harald Sund beantragte gegen ihn und seinen Schöffen Regis die Todesstrafe wegen Ihrer Teilnahme am Standgericht, welches nach der Ermordung des Polizeidirektors Marthinsen einberufen wurde. Für Kehr, der der zweite Schöffe war, forderte Strand lebenslängliche Zwangsarbeit. Das Lagmannsrett sprach Regis und Kehr frei, verurteilte jedoch Latza zu 15 Jahren Zwangsarbeit. Sowohl die Anklagebehörde wie auch Latza gingen in Berufung. Das Høyesterett hob das Urteil am 16. September desselben Jahres auf.⁶³⁴ Als das Verfahren wieder im Januar 1948 dem Lagmannsrett vorlag, wurden alle drei freigesprochen. Dieses Mal wurde das Urteil vom Høyesterett bestätigt.⁶³⁵

Die Frage des Rechts der Besatzer ihre eigenen Interessen zu schützen wurde in dem Verfahren gegen deutsche Richter aktuell, die während des Krieges in Norwegen an den deutschen Gerichten tätig waren.⁶³⁶ Die Tätigkeit als Richter an den Militärgerichten oder den SS-Gerichten wurde weder von den alliierten Militärgerichten in Nürnberg noch von den westdeutschen Gerichten nach dem Krieg als Verbrechen angesehen. Selbst die Durchsetzung von Gesetzen, die eine totalitäre Diktatur mit drakonischen Mitteln aufrechterhielten, wurde vom amerikanischen Militärtribunal, das sich mit den Fällen gegen die Verantwortlichen der NS-Justiz befasste, nicht als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gewertet. Die Nacht- und Nebel-Verordnung hingegen wurde als Kriegsverbrechen angesehen und sowohl die Richter wie die Ankläger, die daran mitwirkten, Verfahren nach dieser Verordnung zu bearbeiten, wurden dafür verurteilt. Auch die dänischen Kriegsverbrecherprozesse bauten darauf, dass die Strafverfolgung der Deutschen und die Bestrafung von Mitgliedern der Widerstandsbewegung grundsätzlich legitime Kriegshandlungen darstellten und dass eine Arbeit in der deutschen Polizei, als Richter am Kriegsgericht oder als

634 Rt. 1947 S. 468.

635 Rt. 1948 S. 1088.

636 Siehe Nøkleby 2004, S. 92–105 für eine Übersicht über die Verfahren gegen deutsche Richter während des Aufarbeitungsprozesses.

Teilnehmer an Hinrichtungen an sich nicht als Kriegsverbrechen strafbar war.⁶³⁷

Auch die norwegischen Gerichte verurteilten die deutschen Richter nicht für ihre Kriegsverbrechen. Das Høyesterett stellte in Rt. 1947 S. 468 fest: «die Tatsache, dass ein Kriegsverbrechen von einem feindlichen Bürger in seiner Eigenschaft als Richter begangen wurde, lässt diesen Sachverhalt nicht aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes über Kriegsverbrechen fallen». Dem Høyesterett zufolge kann kein Zweifel darüber bestehen, dass das Völkerrecht «gewisse Mindestanforderungen stellt, die als absolut gelten müssen und die für die Rechtspflege eines Besatzers, in dem Land, welches er besetzt hat, bindend sein müssen. Zu diesen Mindestanforderungen gehört meines Erachtens auch, dass ein Angeklagter nicht verurteilt werden darf, ohne dass seine Schuld redlich geprüft wird, mit dem Recht, sich zu verteidigen und den Gegenbeweis zu führen, was eine solche Prüfung erfordert». Dennoch wurde keiner der Richter der deutschen Kriegsgerichte oder des SS- und Polizeigerichts für diese Tätigkeit vor Gericht gestellt.

Die Tätigkeit als Richter am SS- und Polizeigericht Nord wurde in Verbindung mit dem Verfahren gegen Latza analysiert. Über seine Tätigkeit als Richter am SS- und Polizeigericht Nord äußerte das Lagmannsrett: «Des Weiteren muss das Gericht anführen, dass Zeugen, sowohl deutsche wie norwegische, vorgeführt wurden, die bestätigen, dass sich A in seiner Tätigkeit als Richter in den Jahren der Besatzung weitgehend korrekt verhalten hat. Hinsichtlich keines seiner vielen Urteile am Polizeigericht Nord wird behauptet, es sei als Verstoß gegen das Völkerrecht verhängt worden», Rt. 1947 S. 468 und S. 488.

Latza machte selbst nach dem Krieg geltend, dass er seine Tätigkeit auf das Recht und in Fällen, in denen kein Geständnis vorlag, auf eine gerechtfertigte Beweisführung gründete. Er war der Ansicht, dass es ihm in vielen Fällen gelang, Todesurteile zu umgehen, indem er die Auswahl der Verfahren beeinflusste und einen Verzicht auf die Anklageerhebung erwirkte. Er besprach ferner mit Terboven, dass die Verordnung, die die Grundlage für Anklage und Bestrafung bildete, flexibler gestaltet werden sollte, damit es in weniger schwerwiegenden Fällen möglich werden konnte, eine Zuchthausstrafe zu verhängen, so dass die Todesstrafe nicht die einzige Alternative war, wenn der Angeklagte schuldig gesprochen wurde.⁶³⁸ Dies wurde in der Verordnung zum Schutz der besetzten norwegischen Gebiete vom

637 Siehe Tamm 1984, S. 623.

638 Nøkleby 1996, S. 93–94.

12. Oktober 1942 berücksichtigt, in der die Todesstrafe für eine Reihe neuer Straftatbestände festgelegt wurde, die jedoch auch den Zugang zur Anwendung von Zuchthaus oder Gefängnis in «leichteren Fällen» eröffnete. Auch in anderen Fällen intervenierte er gegenüber Terboven und sogar gegenüber Himmler, als Terboven sich dafür ausgesprochen hatte, die Geiseln in Trondheim zu erschießen.⁶³⁹ Das Eidsivating Lagmannsrett äußerte zu seinem Einsatz folgendes: «Vielmehr scheint es, dass anerkannt werden muss, dass er bei mehreren Gelegenheiten Aktionen gegen inhaftierte Norweger – deren Verhandlung vor Gericht die Sicherheitspolizei oder Terboven gefordert hatte – teilweise sabotiert und sich diesen teilweise unmittelbar widersetzt hat und wodurch der norwegischen Bevölkerung Unglücke noch größeren Ausmaßes erspart blieben als diejenigen, die von den vielen rauchverhangenen Gerichtsverhandlungen der Besatzungszeit aufgeklärt wurden», Rt. 1947 S. 468 auf S. 488.

Das Lagmannsrett oder die Anklagebehörde hatten wohl noch keine Kenntnis von dem Urteil Latzas in einem Fall gegen zwei Norweger vom 4. Juli 1944. Diese waren am Vortag von einem anderen Richter zu einer Zuchthausstrafe verurteilt worden.⁶⁴⁰ Terboven lehnte es ab, die Strafe gegen die beiden anzuerkennen, da er die Todesstrafe wollte. Latza protestierte dagegen, dass das Verfahren wieder aufgenommen werden sollte und die Verhandlungen wurden von der Mittagszeit bis in den Nachmittag hineingeführt, bis Latza schließlich nachgab. Das Gericht wurde einberufen und nach sehr kurzen Verhandlungen gab Latza dem Staatsanwalt seine Zustimmung zur Todesstrafe. Es gehört zu dieser Geschichte, dass die beiden mit sieben weiteren Angeklagten vor Gericht standen und die anderen sieben im ersten Verfahren zum Tode verurteilt wurden. Die Gestapo hatte dessen ungeachtet eine Pressemitteilung herausgegeben, dass alle neun zum Tode verurteilt worden waren.

Die Teilnahme an Standgerichten

Latza und seine Schöffen wurden nicht für ihre Tätigkeit am SS- und Polizeigericht Nord angeklagt, sondern für ihre Teilnahme am Standgericht gegen norwegische Widerstandskämpfer nach dem Mord an dem Polizeidirektor Marthinsen vom 8. Februar 1945.⁶⁴¹ Insgesamt wurden 21 Norwe-

⁶³⁹ Siehe Bergfald 1967, S. 124–125.

⁶⁴⁰ Siehe Nøkleby 1996, S. 148–151.

⁶⁴¹ Informationen gemäß dem Urteil des Lagmannsrett.

ger vom Standgericht, welches in Folge des Mordes eingesetzt wurde, zum Tode verurteilt.⁶⁴² Latzas zwei Mitangeklagte waren Dr. jur. Reinhold Regis und Christian Kehr. Regis war bis 1942 Richter in Jena, bis er nach Norwegen kam, um unter anderem am SS- und dem Polizeigericht Nord, sowie in administrativen Funktionen zu dienen. Nach dem Krieg war er Richter in Bielefeld. Kehr hatte Rechtswissenschaften ohne Abschluss studiert und war bei der Ordnungspolizei in Oslo tätig.

Am 8. Februar 1945, gegen halb Neun Uhr am Morgen, wurde Marthinsen auf Befehl der Hjemmefront liquidiert. Die deutsche Sicherheitspolizei und die norwegische Staatspolizei wurden sofort in Alarmbereitschaft versetzt. Die Deutschen waren der Ansicht, dass der Kampf der Widerstandsbewegung nun seinen Höhepunkt erreicht hatte und dass es an der Zeit war, mit Gegenmaßnahmen einzugreifen. Von der ersten Bearbeitung des Falles gegen Latza und seine Schöffen durch das Lagmannsrett können wir folgendes zu Grunde legen: Aufgrund der Situation befahl Terboven ein Standgericht, welches noch am selben Tag eingesetzt werden sollte. Vor dem Standgericht sollten teilweise Verfahren gegen zwei spezielle Sabotagegruppen verhandelt werden, deren Beteiligte auf Grini einsaßen (die Formo-Gruppe und die Pelle-Gruppe) und teilweise einige Verfahren, die noch Gegenstand von Ermittlungen waren, da Terboven verlangte, dass auch führende Männer der Widerstandsbewegung – intellektuelle Urheber – vor das Standgericht gestellt werden sollten. In dem Gespräch, das Latza mit Terboven führte, erfuhr er, dass Hitler es verboten hatte, Geiseln zu erschießen, da er keine Märtyrer wollte. Terboven befahl daraufhin die Einsetzung des Standgerichtes und Latza sollte als Vorsitzender des Gerichts fungieren. Latza protestierte und verwies auf Hitlers Dekret vom Juni 1944, wonach Verfahren gegen Widerstandskämpfer nicht vor Gericht gebracht werden sollten. Diese Vorstellungen wurden indessen von Terboven zur Seite gefegt. Dieser erklärte, er habe Hitlers Befehl, politische Strafrechtsfälle als Standgerichtsverfahren durchzuführen.

Latza wurde vom Lagmannsrett wegen Mordes an Oberarzt Sæthre und an Anwalt Vislie verurteilt, jedoch für den Mord an Anwalt Gjerdrum, Direktor Sundby und Aage Martinsen freigesprochen. Das Høyesterett hob das Urteil in Rt. 1947 S. 468 aufgrund unklarer Urteilsgründe auf. Gegenstand der Urteilsfindung war dem Høyesterett zufolge die Frage, «ob die Fallbearbeitung vor dem Gericht die Mindestanforderungen erfüllte, die gestellt werden müssen, damit die Bearbeitung eines Falles als Gerichtsprozess bezeichnet werden kann, – in erster Linie, ob das Gericht als unabhän-

642 Siehe Meldungen aus Norwegen 12. Februar 1945, Bd. III, S. 1525.

giger Gerichtshof seine Entscheidung auf Grundlage einer rechtschaffenen Untersuchung der Schuldfrage getroffen hat oder ob der Ausgang der Entscheidung durch Weisungen bestimmt war, die das Gericht erhalten hatte».

In der nächsten Runde wurde Latza freigesprochen und das Urteil vom Høyesterett in Rt. 1948 S. 1088 bestätigt. Trotz des Hintergrundes des Standgerichtes und der Tatsache, dass wesentliche Einwände gegen die Fallbearbeitung erhoben werden konnten, war nicht erwiesen, dass das Standgericht seine Urteile nicht als unabhängiges Gericht aufgrund einer rechtschaffenen Untersuchung der Schuldfragen fällt.

Als Grundlage für die Bearbeitung durch das Lagmannsrett lag ein von Frede Castberg verfasstes Gutachten vor.⁶⁴³ Darin führte Castberg an: «da für, dass die Verhängung eines Todesurteils durch einen deutschen Standgerichtsrichter eine, objektiv gesehen, strafbare Handlung nach § 233 des norwegischen Strafgesetzbuches sein soll, ist erforderlich, dass diese rechtswidrig ist, beurteilt nach dieser norwegischen Strafrechtsbestimmung. Rechtswidrig ist eine Handlung nicht, wenn sie nach dem Völkerrecht rechtmäßig ist.» Castberg verwies darauf, dass der Besatzer nach dem Völkerrecht sowohl illegale Ein- und Ausreise in das besetzte Gebiet als auch die Unterstützung der Feinde des Besatzers unter Strafe stellen konnte. Die Todesstrafe konnte mit Ausnahme «rein bagatellartiger Übertritte» angewendet werden. Er war ferner der Ansicht, dass die völkerrechtlichen Anforderungen an den Prozess sehr bescheiden waren. Ferner argumentierte er, dass «man aus den völkerrechtlichen Grundsätzen schwer Regeln zur Verfahrensweise ableiten kann, über diejenige hinaus, dass der Angeklagte die Möglichkeit erhalten soll, sich zu erklären, bevor das Urteil fällt und dass das Urteil in Kenntnis seiner Erklärung getroffen werden muss». Auf der anderen Seite führte er an, dass «wenn der Beschluss zur Anwendung der Todesstrafe in Wahrheit vom Reichskommissar getroffen wurde, eventuell in Verbindung mit einem höherrangigen Polizeibeamten, der die Befugnis hat, Opfer auszuwählen, dann ist diese Vorgehensweise so formlos, dass die 'Todesurteile' völkerrechtswidrig werden, unabhängig ihrer materiell-rechtlichen Grundlage». Seine Schlussfolgerung lautete: «Es kann kaum behauptet werden, dass die Urteile des Standgerichts die völkerrechtlichen Mindestanforderungen erfüllen, sofern sie nicht von Richtern getroffen wurden, die nachdem die Angeklagten angehört wurden, nach bestem Ermessen und Überzeugung, selbst ein Urteil aufgrund der gelten-

643 Schreiben von Frede Castberg an den Gerichtspräsidenten Erik Solem vom Januar 1948 in L-sak Oslo politikammer, dom 4028–2030: Latza, Regis, Kehr mfl.

den Bestimmungen gefällt haben.» Er meinte, wenn Richter auf diese Weise selbstständige Urteile getroffen hatten, so konnte es keine Rolle spielen, ob die Richter Rücksicht auf die Situation genommen hatten, die hinsichtlich der Liquidation Marthinsens vorlag, und dass es die Zielsetzung der Richter war, die Bevölkerung in Schrecken zu versetzen.

Das Høyesterett äußerte diesbezüglich:

Gegen die Vorgehensweise, die am «Standgericht» angewendet wurde, muss eine Reihe wichtiger Einwände erhoben werden, ich erwähne insbesondere, dass die Anklage nicht im Vorhinein schriftlich vorlag, dass für die Angeklagten keine Verteidiger erschienen ist, dass die Beweisführung ausschließlich indirekt erfolgte, dass die Verhandlungen in sehr kurzer Zeit und summarisch vorgenommen wurden, und dass die Bestätigung durch den Gerichtsherr vorbereitet und auf wenig beruhigende Weise eingeholt wurde. All dies sind Faktoren, die nicht durch den Verweis darauf gerechtfertigt werden können, dass es für die Deutschen wünschenswert war, den Fall schnellst möglich abgeurteilt zu haben. Ich meine, dass dies sehr stark kritisiert werden muss und dass es geeignet ist, die Verlässlichkeit des ganzen Verfahrensablaufes in Frage zu stellen. Ich kann jedoch nicht erkennen, dass diese Aspekte einzeln oder zusammen genommen entscheidend sein können. Auf was es vor allem ankommt, ist, ob ein redlicher Gang des Verfahrens für unabhängige Richter stattgefunden hat, die nach ihrer freien Überzeugung geurteilt haben.⁶⁴⁴

Die Frage der Strafbarkeit einer Teilnahme als Richter an einem deutschen Standgericht kam auch auf im Urteil des Eidsivating Lagmannsrett vom 26. April 1949 gegen Rudolf Schiedermaier. Schiedermaier war Jurist mit Dokortitel und hatte in der deutschen Verwaltung gearbeitet. Er war so-

644 Der Freispruch des Høyesterett in diesem Verfahren weist eine ziemlich deutliche Parallele zu einem Fall vor dem Bundesgerichtshof gegen den Richter und Staatsanwalt in Standgerichtsverfahren Admiral Canaris und Teil seines Kreises auf, siehe BGH, Urteil vom 19.06.1956 – 1 StR 50/56 (LG Augsburg). Unter Hinweis auf diesen Freispruch äußerte der spätere Präsident des Bundesgerichtshofs: «Für dieses Urteil des Bundesgerichtshofs, an dem im Übrigen ein Richter mitgewirkt hat, der im Dritten Reich Beisitzer eines Sondergerichts und später Oberkriegsgerichtsrat war, muß man sich schämen», siehe Prof. Dr. Günther Hirsch, Ansprache des Präsidenten des Bundesgerichtshofs Prof. Dr. Günter Hirsch beim Festakt aus Anlaß des 100. Geburtstags von Hans von Dohnanyi am 8. März 2002, abrufbar unter <https://www.bundesgerichtshof.de/DE/DasGericht/Praesidenten/Hirsch/HirschReden/rede08032002.html?nn=11287202>, zuletzt abgerufen am 05.07.2019.

mit kein Richter (Fagdommer) und verfügte über keine Richtererfahrung. Schiedermaier wurde für seine Teilnahme am Standgericht während des Ausnahmezustandes in Oslo im September 1941 zu zwei Jahren und einem Monat Zwangsarbeit verurteilt. Er war damit einer der wenigen deutschen Richter, die nach dem Krieg für ihre Tätigkeit verurteilt wurden, wenn man von den rein politischen Prozessen absieht, die in den sowjetisch besetzten Teilen Deutschlands geführt wurden.

Das Standgericht an dem Schiedermaier unter Leitung des Chefs der Sicherheitspolizei Heinrich Fehlis teilgenommen hatte, war das Gericht, welches unter anderem Viggo Hansteen und Rolf Wickstrøm zum Tode verurteilt hatte. Wegen der Urteile gegen Hansteen und Wickstrøm wurde Schiedermaier freigesprochen, jedoch wegen des Urteils gegen des Chefredakteur Olav Gjerløw des Morgenbladet verurteilt. Gjerløw hatte einen Artikel veröffentlicht, den die Deutschen als eine verdeckte Aufhetzung gegen die Besatzungsmacht verstanden. Hierfür wurde Gjerløw zu 15 Monaten Zuchthaus verurteilt. Er wurde nach Deutschland geschickt, aber nach sieben Monaten begnadigt und kehrte nach Norwegen zurück. Nach Ansicht des Lagmannsrett konnte die deutsche Auslegung des Artikels in der vorliegenden Situation nur durch einen übermäßigen Verdacht erklärt werden. Für jeden gewissenhaften Richter musste klar sein, dass «es allein um Verdacht und Vermutung ging und nicht um derartige Beweise, die als Grundlage für eine Verurteilung dienen könnten».

Das Lagmannsrett baute auf der Rechtsauffassung des Høyesterett in Rt. 1947 S. 468 im Verfahren gegen Latza auf. Weder der Ausnahmezustand noch der des Standrechts konnten an sich als Verletzung des Völkerrechts angesehen werden. Grundlage für die Verurteilung von Schiedermaier war § 110 des Strafgesetzbuchs, der Strafen für einen Richter vorsieht, der gegen besseres Wissen urteilt. Darüber hinaus wurde er wegen Mordes angeklagt, in den Fällen in denen Todesurteile verhängt worden waren und wegen rechtswidriger Freiheitsberaubung in den Fällen, in denen Urteile mit einer Freiheitsstrafe verhängt wurden.

Gegenstand der Beurteilung der Frage, ob Schiedermaier wider besseres Wissen geurteilt hatte, war, ob er unter Anweisung oder auf Befehl gehandelt hat, jemanden ohne Rücksicht auf Beweise als schuldig zu befinden oder Strafen festzusetzen unabhängig vom Grad der Schuld. Ferner war Thema der Beurteilung, ob die Verhandlungen von solchem Charakter waren, dass die völkerrechtlichen Mindestanforderungen an den Prozessablauf nicht erfüllt waren, oder dass die verhängten Strafen so unverhältnismäßig waren, dass von einer Rechtsmissachtung die Rede war. Das Lagmannsrett analysierte auch die vom Staatsanwalt vorgelegten Beweise da-

hingehend, ob sie von solcher Art waren, dass sie überhaupt die Grundlage eines Urteils bilden konnten. Hier unterstrich das Lagmannsrett, dass die Staatsanwaltschaft nicht nur beweisen musste, dass die Beklagten unschuldig verurteilt worden waren, sondern auch, dass Schiedermaier sich darüber im Klaren war, dass das Material, auf das er seine Verurteilung stützte, unzureichend war. «Wenn dies nicht so wäre, könnte jeder Richter, der in einer Unterinstanz ein zwingendes Urteil auf Freiheitsstrafe verhängte, für den Versuch unrechtmäßiger Freiheitsberaubung auf die Anklagebank gesetzt werden, sobald seine Beweiswürdigung bei einer erneuten Verhandlung aufgehoben würde.»

Bei der Beurteilung, wie das Verfahren stattgefunden hat und welche Beweise vom Staatsanwalt vorgelegt wurden, stützte sich das Lagmannsrett zu einem großen Teil auf Schiedermaiers eigene Erklärung, denn er war der einzige verbleibende Zeuge dessen, was geschehen war. Unter anderem legte das Lagmannsrett seine Erklärung, dass er gegen die Verhängung der Todesstrafe gegen Hansteen und Wickstrøm gestimmt hatte, zu Grunde. Das Urteil gegen sie war ohnehin kein Verstoß gegen das Völkerrecht. Der Staatsanwalt legte Beweise vor, die hinsichtlich Hansteens Teilnahme an einem organisierten verdeckten Widerstand gegen die Deutschen Indizien lieferten und diesen Beweisen wurde nicht widersprochen. Im Fall von Wickstrøm legte der Staatsanwalt Beweise vor, dass auch er zu der organisierten Widerstandsbewegung gehörte, und dass er als Gewerkschaftsvertreter den Milchstreik organisiert hatte. Schiedermaier machte geltend, dass er nicht davon überzeugt gewesen war, dass Wickstrøm der Widerstandsbewegung angehörte und dass er daher gegen die Todesstrafe gestimmt hatte.

Die Mehrheit der Richter am Lagmannsrett wollte Schiedermaier dafür verurteilen, dass er gegen den Vorsitzenden des Eisen- und Metallarbeiterverbandes Josef Larsson eine Freiheitsstrafe verhängt hatte. Nach Larssons Erklärung legten diese Richter zu Grunde, dass die Deutschen keine Informationen hatten, die Larsson mit dem Milchstreik in Verbindung bringen konnten. Eine Minderheit war der Ansicht, dass nicht ausgeschlossen werden konnte, dass Schiedermaier ausgehend von den deutschen Vorstellungen vom Führerprinzip, dem Gedanken, dass ein Verbandsvorsitzender nicht einen Streik verhindern konnte, wenn er dies wollte, verständnislos gegenüberstand. Da mindestens fünf Richter zur Verurteilung erforderlich waren, wurde Schiedermaier von diesem Anklagepunkt freigesprochen.

Schiedermaier wurde auch davon freigesprochen, die Ausnahmebestimmungen auf Umstände angewandt zu haben, die vorlagen, bevor der Ausnahmezustand erklärt worden war. Wenn auch das Lagmannsrett der An-

sicht war, dass die Verordnung keinen Anlass dafür gab. Aber das Gericht akzeptierte Schiedermairs Erklärung, dass seine Deutung der Verordnung war, dass sie die Rechtsgrundlage dafür lieferte. Das Lagmannsrett war somit uneinig mit dieser Auslegung, führte jedoch an, dass Schiedermairs fälschliche Auslegung hier Vorsatz ausschloss, weil er sich nicht in Unkenntnis hinsichtlich des rechtswidrigen Charakters seiner eigene Handlung befand, sondern hinsichtlich des rechtswidrigen Charakters der Handlung der vor dem Standgericht Angeklagten: «Ein Richter, der in gutem Glauben eine strafrechtliche Bestimmung falsch auslegt, mit der Folge, dass der Angeklagte verurteilt wird, z.B. zu einer Freiheitsstrafe, handelt nicht vorsätzlich im Hinblick auf § 223 des Strafgesetzbuches.»

Von 1942 bis 1943 begann die deutsche Sicherheitspolizei, die Gerichte zu umgehen und verdächtige Norweger direkt nach Deutschland zu schicken, «wo sie spurlos verschwanden».⁶⁴⁵ Dies geschah gemäß der «Nacht und Nebel»-Verordnung, der zufolge Verdächtige in den besetzten Ländern nach Deutschland geschickt wurden, wo sie in geheimen Verfahren vor Gericht gestellt wurden.⁶⁴⁶ Diejenigen, die freigesprochen wurden, überließ man der Gestapo zur Verwahrung für die Dauer des Krieges. Dasselbe galt für diejenigen, die ihre Haft verbüßt hatten. Was mit dem Einzelnen passierte und wo er sich aufhielt, wurde geheim gehalten. Die Teilnahme an der Ausarbeitung und der Durchsetzung der Verordnung wurde vom Nürnberg-Tribunal als Kriegsverbrechen angesehen und diejenigen, die in solchen Verfahren als Ankläger und Richter aufgetreten waren, wurden von dem amerikanischen Militärtribunal im Verfahren gegen die Führung des Rechtswesens verurteilt. Das Militärtribunal äußerte generell zur Mitwirkung:

All of the defendants who entered into the plan or scheme, or who took part in enforcing or carrying it out knew that its enforcement violated international law of war. They also knew, which was evident from the language of the decree, that it was a hard, cruel, and inhumane plan or scheme and was intended to serve as a terroristic measure in aid of the military operations and the waging of war by the Nazi regime.⁶⁴⁷

Die Rechtmäßigkeit der Teilnahme am Nacht- und Nebel-Programm wurde vor den norwegischen Gerichten im Verfahren gegen den Leiter der Ab-

645 Mellbye 1945, S. 170–171.

646 Nacht-und-Nebel-Erlass 7. Dezember 1941.

647 The Justice Case, S. 1038.

teilung für Gegenspionage in der deutschen Sicherheitspolizei in Oslo, Siegfried Wolfgang Fehmer, verhandelt. Einer der Anklagepunkte war, dass er bewirkt hatte, dass Personen in Sklaverei im Sinne von § 225 des Strafgesetzbuches gebracht wurden, indem er das Ersuchen unterschrieb, dass norwegische Widerstandskämpfer als Nacht- und Nebel-Gefangene nach Deutschland gebracht werden sollten. § 225 des Strafgesetzbuches wurde auf deutsche Beamte angewendet, die an der Deportation der norwegischen Juden beteiligt waren. Das Høyesterett sprach Fehmer für diesen Umstand mit folgender Begründung frei:

Meiner Meinung nach kann § 225 des Strafgesetzbuches nicht so angewendet werden, wie es die Anklage und das Lagmannsrett getan haben. Diese Bestimmung bestraft jeden, der einen anderen in Sklaverei bringt oder dazu beiträgt. Diese Bestimmung betrifft meiner Ansicht nach jedoch nicht eine Gefangenschaft als angebliche Reaktion der Behörden gegen strafbare Handlungen, selbst wenn die Verhältnisse in den Gefangenenlagern barbarisch waren. An diesem Punkt sind die Umstände andere als im Wagner-Fall, Ram 36 19, der die Deportierung von Juden lediglich auf der Grundlage, dass sie Juden waren, bestrafte.

Daraus geht hervor, dass das was nach Auffassung des Høyesteretts rechtlich gesehen die Deportation der Juden von der Deportation der Nacht- und Nebel-Gefangenen unterschied, war, dass letztere in rechtlichen Formen von Behörden vorgenommen wurde, die nach damals geltenden deutschen Bestimmungen dazu befugt waren.

Was von den Tribunalen in Nürnberg als Kriegsverbrechen verurteilt wurde, wurde mit anderen Worten vom Høyesterett als rechtmäßige Behördenreaktion gegen strafbare Handlungen beurteilt. Mit Ausnahme Schiedermairs wurde keiner der deutschen Richter oder Ankläger für seine juristische Tätigkeit in Norwegen während des Krieges verurteilt.